



Otto-Von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät Für Geistes-, Sozial- Und Erziehungswissenschaften
Institut Für Politikwissenschaften

Seminar: **Menschenrechtserziehung und politische Partizipation von Migranten in Deutschland: Integration von Jugendlichen mit muslimischem Hintergrund**

Dozent: Dr. Eduardo-J. Vior

Redaktion: Daniel Bosse, Andre Gruber, Denis Gruber, Madlen Nagel, Nadine Wache, Stefanie Winkler

Datum: 12.07.2004

Vorwort

Der vorliegende Aufsatz stellt das Ergebnis der Arbeit des oben genannten Seminars am Institut für Politikwissenschaft der Universität Magdeburg, im Rahmen des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtserziehung, im Sommersemester 2003 dar. Das Autorenteam besteht aus dem Dozenten und einer kleinen Gruppe von Seminarteilnehmenden, die sich nicht durch die Schwierigkeiten der redaktionellen Arbeit erschrecken ließen und in wiederholten, langen Arbeitssitzungen diesen Text gemeinsam anfertigten¹. Dadurch, dass diese Arbeit sich fast über ein ganzes Jahr lang erstreckte, können einzelne Angaben im Text nicht mehr aktuell sein. Dieses Manko versuchen wir im Anhang durch eine aktualisierte Literaturliste mit Inhaltsangaben zu kompensieren.

Für die meisten Autoren stellt dieser Beitrag die Grundlage für künftige Seminar- und Abschlussarbeiten dar, in denen einzelne Aspekte dieses Textes vertieft werden können. Wir sind überzeugt, trotz der dem Thema innewohnenden Schwierigkeiten und der fehlenden Erfahrung der meisten Teammitglieder, eine originelle Arbeit mit weiterführenden Fragestellungen und Schlussfolgerungen geleistet zu haben. Für Kritik und Verbesserungswünsche sind wir selbstverständlich offen. Wir wünschen unseren Leser/innen viel Spaß beim Lesen!

Eduardo-J. Vior
Seminarleiter

¹ Neben den o.a. AutorInnen des Endberichts nahmen am Seminar andere Studierende teil, derer während des Seminars erstellten Referate, in den vorliegenden Text mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung eingearbeitet wurden. Die jeweiligen Namen werden zu Beginn der entsprechenden Abschnitte erwähnt.

Gliederung

	Vorwort.....	1
	Einleitung.....	3
1	Nationsbild, Staatsbürgerschaftsauffassung und politische Partizipation von Migrant/innen.....	4
1.1	Die Staatsbürgerschaftsauffassung in Deutschland.....	5
1.2	Der westeuropäische Rahmen.....	6
2	Institutionelle Diskriminierung am Beispiel von Vorschule und Schule.....	7
3	Geschichte der Migration.....	11
3.1	Beginn der Migration nach Deutschland ab 1945.....	11
3.2	Die Einwanderung aus der Türkei 1961-73.....	13
3.3	Die Einwanderung aus der Türkei 1973-93.....	13
3.4	Integrationszurückhaltung nach 1993 – Neues Staatsbürgerschaftsgesetz.....	15
4	Islamische Organisationen in Deutschland.....	19
4.1	Zur Entstehungsgeschichte islamischer Organisationen in der BRD.....	19
4.2	Organisationsstrukturen islamischer Verbände.....	20
4.3	Die beiden Spitzenverbände.....	22
4.3.1	Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD).....	22
4.3.2	Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland/ Islamischer Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V.	22
4.4	Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG).....	23
4.5	Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB).....	24
6.	Schlussfolgerungen.....	25
5	Literatur.....	30

Einleitung

Die vorherrschende politische Meinung zur Migrationsproblematik² in Deutschland wird seit Jahren durch die Debatte über den Zusammenhang zwischen „Steuerung“ der Zuwanderung und „Integration“ der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund geprägt. Dabei wird allseits stets betont, dass die Bundesrepublik Deutschland kein klassisches Einwanderungsland ist. Jedoch sieht die Wirklichkeit ganz anders aus, denn derzeit - mehreren Autoren zur Folge - leben rund 10 Millionen Menschen in Deutschland, die seit 1950 eingewandert sind bzw. in einem anderen Land geboren wurden oder einen Migrationshintergrund haben (Münz/ Seifert/ Ulrich, 1997:21, Bade/ Münz, 2002:11). Viele dieser Menschen leben seit längerem in Deutschland bzw. sind hier geboren oder als kleine Kinder gekommen und hier aufgewachsen. Trotzdem muss man hier einen, im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern erstaunlichen Mangel an politischer Partizipation dieser Gruppen feststellen³. Wenn wir davon ausgehen, dass die nach Deutschland zugewanderten Menschen durchaus so intelligent, tüchtig, fortschrittstrebend und an den Belangen der gesamten Gesellschaft interessiert sind (bzw. sein könnten) wie die vergleichbaren Gruppen in den westlichen Nachbarländern, muss man zwangsläufig die Frage stellen, was in der deutschen Politik so anders läuft. Die selben Menschen, die in Großbritannien und den Niederlanden – um nur ein paar Beispiele zu nennen – sich so eifrig einmischen und ihre Interessen öffentlich vertreten und politisch artikulieren, zeigen sich hier defensiv und so wenig geneigt, ihre Standpunkte auf der politischen Bühne zu vertreten. Es kann nicht hauptsächlich an ihnen liegen. Man muss die Antwort im politischen System der Mehrheitsgesellschaft und in den Beziehungen, die dieses System zu den Minderheiten aus der Einwanderung aufbaut, suchen.

Aus einer Menschenrechtsperspektive stellt sich die Frage, welchen Stellenwert die politische Partizipation der eingewanderten Minderheit bei ihrem Zusammenleben mit der Mehrheitsgesellschaft hat bzw. haben kann. Für die Beantwortung dieser Frage bringen uns weder die systemtheoretischen noch institutionellen Untersuchungen eine zufriedenstellende Antwort. Nach eingehenden Literaturrecherchen stellten wir in unserem Seminar fest, dass viele Autoren von der normativen Annahme ausgehen, dass das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland sich durch die angestrebte Aufnahme der aus der Einwanderung stammenden Gruppen nicht zu verändern braucht. Es reiche, die „richtigen“ Maßnahmen zu treffen, um die aus der Migration entstandenen Gruppen für ihre „Integration“⁴ in die Mehrheitsgesellschaft fit zu machen. Das Problem reduziert sich somit auf die Frage, durch welche Prozesse und mittels welcher Methoden die Menschen aus dieser Minderheit „integrationskompatibel“ gemacht werden können. Aus einer Menschenrechtsperspektive gehen wir umgekehrt von den Bedürfnissen und Vorstellungen aller Bevölkerungsgruppen

² Anmerkend möchten wir darauf hinweisen, dass die praktische Verwendung des Migrationsbegriffs in Deutschland sehr widersprüchlich ausgelegt wird. Man umfasst unter dieser Bezeichnung sowohl Menschen, die in der Tat aus dem Ausland eingewandert sind und hier ihren Lebensmittelpunkt haben als auch jene, die zwar Nachkommen von Eingewanderten sind, aber hier bereits in der zweiten bzw. dritten Generation in Deutschland leben. Umgekehrt werden deutschstämmige zugewanderte Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion nicht als Migranten bezeichnet, auch wenn sie in ihrer Erziehung und Sozialisation nur geringfügige Kontakte zur deutschen Kultur besaßen.

³ Wir folgen dabei weitgehend Koopmans (1999, 2000) und Koopmans/ Duyvene de Wit (2001).

⁴ In unserem Bericht gehen wir äußerst vorsichtig mit dem Integrationsbegriff um, denn sein inflationärer Gebrauch in der Politik, der Wissenschaft und der Publizistik der Bundesrepublik hat seine Konturen derart verzerrt, dass man ihn heutzutage nicht mehr ohne die Angst verwenden kann, mit einer ideologischen Verklärung jede rationale Argumentation mundtot zu machen. In den meisten Fällen – bewusst oder unbewusst – wird dieser Begriff als ein Vorläufer der Assimilation und Auflösung in der Mehrheitsgesellschaft benutzt.

aus. Demzufolge ist unsere Grundüberzeugung, dass die Teilnahme und Teilhabe der gesamten Bevölkerung der Bundesrepublik am politischen Leben einen unverzichtbaren Bestandteil, ja einen „Türöffner“ für die Miteinbeziehung der aus der Zuwanderung hervorgegangenen Gesellschaftsgruppen in die Fortentwicklung der deutschen Demokratie darstellt. Aber dieses Miteinbeziehen führt zwangsläufig zur Veränderung der politischen Spielregeln. Die Fragen, die sich auf diesem Weg stellen, sind aber, *erstens welche Faktoren verhindern eine derartige Entwicklung und zweitens unter welchen Bedingungen kann diese gelingen.*

Möchte man die Frage nach der politischen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund im Zusammenhang mit dem bestehenden politischen System betrachten, so empfiehlt es sich die Grundlagen im Nationsbild des jeweiligen Landes, der daraus entstandenen Staatsangehörigkeitsauffassung und der entsprechenden Migrationspolitik zu sehen, wie Koopmans (1999, 2000 und Duyvene de Wit/ Koopmans, 2001) es in mehreren Beiträgen aufgezeigt hat. Der Ansatz der „institutionellen Diskriminierung“ (Gomolla/ Radtke, 2002) vermittelt seinerseits einen Einblick in die strukturell angelegten Segregationsprozesse, die das Entstehen selbstständiger politischer Subjekte im Migrationsmilieu hemmen. Über die Leistungen und Mängel dieser Ansätze äußern wir uns in den jeweiligen Abschnitten.

Nach der Beschäftigung mit Koopmans' Beiträgen und der Klärung des Zusammenhangs zwischen Nationsbild, Staatsangehörigkeitsauffassung und Migrationspolitik, versuchen wir durch den Ansatz der „institutionellen Diskriminierung“ dann die strukturell angelegten Gründe für die frühzeitige Segregation von Migrantenkinder im deutschen Schulwesen herauszuarbeiten. Dem folgen die Darstellung der Geschichte der Migration von Menschen mit muslimischem Hintergrund aus der Türkei nach und in Deutschland, die Beschreibung der islamischen Organisationen in Deutschland und die Schlussfolgerungen, in denen wir versuchen, einige für die weitere Forschung in dem Bereich relevante Fragen zu formulieren. Folgende Stichwörter leiten unseren Bericht:

- Warum sind so wenige Menschen mit Migrationshintergrund am politischen Leben beteiligt?
- Die Vertretung und Artikulation von Interessen setzt gewisse Sachkenntnisse und argumentative Fähigkeiten voraus. Kinder und Jugendliche mit muslimischem Hintergrund haben durchschnittlich schlechtere Leistungen in ihren schulischen Laufbahnen als ihre gleichaltrigen Mitschüler/innen, die nach den in der Mehrheitsgesellschaft vorherrschenden Kriterien sozialisiert wurden. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der „institutionellen Diskriminierung“ im Schulwesen und der mangelnden politischen Partizipation?
- Der deutsche Staat und viele Organisationen der Mehrheitsgesellschaft neigen seit Jahren dazu, die Beziehungen zur Minderheit mit muslimischem Hintergrund als eine Frage des Umgangs mit einer religiösen Gruppe zu betrachten. Wir versuchen hier zu zeigen, dass diese Beschränkung auf die religiöse Frage keinen weiter tragenden Lösungsansatz darstellt.

1 Nationsbild, Staatsbürgerschaftsauffassung und politische

Partizipation von Migrant/ innen⁵

1.1 Die Staatsbürgerschaftsauffassung in Deutschland

Das im Januar 2000 novellierte Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 ermöglicht Migrant/innen einen erleichterten Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft. Bis 1993 war die Einbürgerung von Ausländern der ersten Generation nur nach 15 Jahren Aufenthalt im Land möglich und von einer Reihe von Bedingungen abhängig. Hierzu zählten: Erfüllung der Schulpflicht der Kinder, ständiger Hauptwohnsitz in Deutschland, eigener Lebensunterhalt, Aufgabe der ursprünglichen Nationalität, keine Vorstrafen sowie keine Gefährdung der nationalen Sicherheit, weiterhin gehörte der Verzicht auf die Aktivität in einer politischen Emigrantenorganisation und „das Bekenntnis zum deutschen Kulturkreis“ (Duyvene de Wit/ Koopmans, 2001:4). Auch wenn diese Bedingungen erfüllt waren, hatte der Bewerber nicht zwangsläufig einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, zumal die deutschen Behörden deutlich machten, dass Ausländer besser Ausländer bleiben sollten (ebd., 2001:4).

„Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland; sie strebt nicht an, die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen gezielt durch Einbürgerung zu vermehren ... Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur in Betracht kommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht ... die persönlichen Wünsche und wirtschaftlichen Interessen des Einbürgerungsbewerbers können nicht ausschlaggebend sein“ (Hailbronner & Renner, 1998:864ff zit. nach Duyvene de Wit/ Koopmans, 2001:4).

Ab 1993 kam es zu einer Reduzierung des Mindestaufenthalts für die Bewerber auf zehn Jahre. Diejenigen die bereits 15 Jahren in Deutschland wohnten, erhielten einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, insofern sie die erforderlichen Auflagen erfüllten. Mit dem 01. Januar 2000 kam es zu einer umfassenden Novellierung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes. Kinder ausländischer Eltern erhalten die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung bzw. seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und seit acht Jahren seinen „gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland besitzt“ (Vgl. Thränhardt, 2000:149). Erwirbt das Kind bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach den derzeit geltenden Bestimmungen, müssen die Eltern das Kind beim Konsulat des Herkunftslandes anmelden. Hierbei würde sich die Zuweisung einer nicht-deutschen Identität bei jeder Passausstellung bzw. –verlängerung sowie bei jedem anderen bürokratischen Akt wiederholen (ebd., 2000:142). Werden Kinder jedoch mit Geburt Deutsche, so steht es den Eltern frei, zusätzlich zum deutschen noch einen ausländischen Pass zu beantragen. Die größte Schwachstelle des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes ist der große Aufwand bei der Überprüfung der Optionsentscheidung, da Kinder mit Migrationshintergrund, die aufgrund des Geburtsrechts Deutsche geworden sind, sich nach der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen - das Modell dient zur Vermeidung von Mehrstaatlichkeit.

Die ethnische Definition von Staatsbürgerschaft in Deutschland liegt in der Geschichte des Landes begründet. Hier entwickelte sich eine Auffassung der nationalen Identität, die vorrangig auf dem Konstrukt einer gemeinsamen Abstammung und Kultur statt auf dem politischen Selbstverständnis beruhte.

⁵ Die Redaktion dieses Abschnittes basiert auf den Ausführungen und Ausarbeitung der Seminarteilnehmerinnen Susanne Naumann und Maja Petrova zu diesem Thema.

Beim Beginn der Teilung Deutschlands und dem Entstehen zweier deutschen Staaten 1949 beanspruchte die neue Bundesrepublik die Alleinvertretung aller Deutschen im Osten und Westen sowie derjenigen Deutschstämmigen, die in den osteuropäischen Ländern und der Sowjetunion lebten. Hierfür musste eine umfassende Definition von Staatsbürgerschaft gefunden werden. Zu diesem Zweck ist die ethnische Staatsbürgerschaftsdefinition funktional gewesen.

Vom Blickwinkel des Zugangs zu staatsbürgerlichen Rechten aus gesehen, lassen sich in Deutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs zwei Zuwanderergruppen deutlich voneinander unterscheiden: Einerseits die deutschstämmigen Flüchtlinge, Übersiedler und Aussiedler, andererseits die „Gastarbeiter“ und ihre Nachkommen sowie die Asylbewerber und Flüchtlinge (Koopmans, 1999:167).

Die deutschstämmigen Aussiedler genießen ein Recht auf Niederlassung im Staat und auf Zugang zu vollen staatsbürgerlichen Rechten. Im Gegensatz zu ihnen verfügen die so genannten „Gastarbeiter“ sowie die Asylbewerber und Flüchtlinge (ebd., 1999:167) über beschränkte Einwanderungsmöglichkeiten und keine staatsbürgerlichen Rechte. Den meisten Asylbewerbern ist es nicht erlaubt, eine reguläre Arbeit aufzunehmen. Zudem verfügen sie über begrenzte Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit.

1.2 *Der westeuropäische Rahmen*

Da der Erfolg der Integration von Migrant/innen oft vom Umgang des Aufnahmestaates mit dem Staatsbürgerschaftsrecht zusammenhängt, soll im Folgenden die Staatsbürgerschaftsauffassung von Großbritannien, Frankreich sowie den Niederlanden grob dargestellt werden. Der Hauptunterschied zwischen den einzelnen Ländern liegt vor allem in dem Selbstbild der Nation. Während man in Deutschland lange davon ausging, dass die ethnische Herkunft primär für den Zugang zu staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten verantwortlich ist – also hier ein ethnisch-assimilierender Ansatz Vorrang hat –, so ist in Frankreich das Bekenntnis zum politischen System die Grundvoraussetzung für den Zugang zu diesem. Ebenfalls sollte durch das Bekenntnis zum französischen Staat sowie der Verfassung eine „einheitliche nationale Kultur“ dem „Entstehen ethno-kultureller Differenzierung in der Gesellschaft“ entgegengewirkt werden (Koopmans, 1999:169). In Großbritannien und den Niederlanden hingegen soll durch das Bekenntnis zu einer multikulturellen Gesellschaft die mögliche Exklusion von Migranten gedämpft werden. Dabei wird der kulturelle und ethnische Unterschied, unter der Prämisse, dass die Migrant/innen die verfassungsrechtliche Grundordnung respektieren, in der Gesellschaft toleriert und gefördert. Durch diese Auffassungen wollten die Staaten aus der Bevölkerung der Überseegebiete sowie der einheimisch-europäischen Bevölkerung eine gemeinsame Nation formen und somit eine heterogenen Gesellschaftsstruktur und die dadurch entstehenden Brennpunkte verhindern. In Frankreich und Großbritannien erhält man die Staatsbürgerschaft durch die Geburt auf französisches bzw. britisches Gebiet - dem *ius soli*. Die Niederlande hingegen wenden das *ius soli* in eingeschränkter Form an. Das heißt, dass man erst ab der dritten Generation bzw. das man Kind eines Niederländers ist, um automatisch niederländischer Staatsbürger zu werden (ebd., 1999:177).

Koopmans bemerkt weiter, dass die unterschiedliche Bezeichnung von Migrant/innen zu einer differenzierten Wahrnehmung innerhalb der einzelnen Gesellschaften führen würde (ebd., 1999:180). So werden Einwanderer in Deutschland als „Ausländer“ bzw. „ausländische Mitbürger“ bezeichnet, was einen sprachlichen Ausschluss impliziert und somit eine

Identifizierung mit der deutschen Gesellschaft bzw. Kultur erschwert – gar verhindert. Die Einwanderer in Frankreich hingegen werden als „Franzosen ausländischer Herkunft“ bzw. als „Immigranten“ bezeichnet – sie werden demnach als Teil der französischen Nation verstanden. Großbritannien und die Niederlande bezeichnen ihre Einwanderer als „ethnischen Minderheiten“. Diese Identitäten haben sowohl Auswirkungen auf den mehrheitsgesellschaftlichen Umgang mit Migrant/innen sowie auf die „Selbstidentifikation der Einwanderer“ (ebd., 1999:180). Es ist also die einheimischen Definition bzw. das vermittelte Selbstbild wichtig für die Identifizierung mit dem Einwanderungsland. Die Bezeichnung der Migrant/innen als „Immigranten“ bzw. als Minderheit ist sicherlich nicht unproblematisch, dennoch sollten sie dadurch als Teil der Gesellschaft verstanden werden. Wenn man jedoch von „Ausländer“ bzw. „ausländischen Mitbürgern“ spricht, so entsteht der Eindruck, dass sie nicht zur Gesellschaft gehören – es findet dadurch eher eine Identifikation mit dem Herkunfts- als mit dem Einwanderungsland statt. Diese könnte dazu führen, dass die Partizipation am politischen System des jeweiligen Aufnahmestaates gegenüber der im Herkunftsland vernachlässigt wird bzw. die Konflikte der „alten Heimat“ im Einwanderungsland ausgetragen werden.

2 Institutionelle Diskriminierung am Beispiel von Vorschule und Schule⁶

Wenn wir davon ausgehen, dass die Erklärung für die mangelnde Partizipation von Menschen mit muslimischem Hintergrund am politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland in ihren wechselseitigen Beziehungen mit der Mehrheitsgesellschaft zu suchen ist, behaupten wir implizit gleichzeitig, dass Mechanismen am Werk sind, die eine Segregation verursachen. Ferner wird das Bestehen von offener bzw. latenter ausländerfeindlicher Haltungen und Einstellungen breiter Bevölkerungsschichten nicht bestritten, jedoch reicht diese bewusste Diskriminierung nicht aus, um nach vierzig Jahren der Einwanderung aus der Türkei nach Deutschland den fortdauernden Ausschluss dieser Gruppen von der politischen Bühne zu erklären.

Wir gehen hier davon aus, dass der Grund vielmehr in diskriminierenden Wirkungen von Praktiken zu suchen ist, die deutsche Institutionen tagtäglich als „normal“ und ohne Bewusstsein ihrer Effekte vollziehen. Im Nachstehenden soll dargestellt werden, welche Folgen die schulische Laufbahn von Jugendlichen mit muslimischem Hintergrund für ihre politische Partizipation hat⁷.

Die Diskussion über das Problem der institutionellen Diskriminierung hat in Deutschland bisher kaum Tradition. Probleme der Migrantenkinder werden oft nicht mit der institutionellen Beschaffenheit der Schule erklärt, sondern seien Folge ihrer eigenen Unfähigkeit, ihrer fehlenden Integrationsbereitschaft, der sozialen Lage ihrer Familien bzw. ihrer „kulturellen Fremdheit“ (Gomolla/ Radtke, 2002:9). Dieser Eindruck stimmt allerdings

⁶ Daniel Bosse lieferte die Basis der redaktionellen Arbeit dieses Schwerpunktes.

⁷ Ebenso wenig darf außer Acht gelassen werden, dass auch diskriminierende Handlungen bzw. Strukturen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund durch staatliche Institutionen, bspw. die Polizei, sowie deren Mitglieder denkbar sind, die jedoch in dieser Arbeit nicht thematisiert werden. Frank Gesemann geht in seinem Artikel „Zur gegenseitigen Wahrnehmung von Migranten und Polizisten“ (Gesemann, 2001:363) auf diese Problematik ein. Ebenfalls verweisen Menschenrechtsorganisationen, wie Amnesty International, regelmäßig auf Diskriminierungen bzw. Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen (www.amnesty.de).

mit der subjektiven Sicht der Betroffenen überein (Çalışkan/ Manjuk/ Manolcheva/ Vior, 2003:5).

Mit dem Begriff der „institutionellen Diskriminierung“ würden sich, nach Gomolla und Radtke (2002:14), Formen von „[...] Diskriminierung aufgrund ethnischer, nationaler und religiöser Zugehörigkeit [...], die als Effekt aus den ‚normalen‘ Strukturen und Praktiken einer Vielzahl sozialer Institutionen und Organisationen hervorgehen“, beschreiben lassen. Zum einen dienen gesetzliche Regelungen zur legalen Differenzierung und Ungleichbehandlung von Deutschen und Nichtdeutschen und zum anderen erfolgt eine (un)bewusste Diskriminierung im Alltag von Organisationen, wie z.B.: Einstellungsverfahren, Beförderungen, Versetzungen. Es werden zur Erklärung von Ungleichheitsbehandlungen nicht die individuellen Einstellungen der Beteiligten bzw. der Betroffenen herangezogen, sondern auf die sozialen Strukturen von Diskriminierungen in institutionellen und organisatorischen Zusammenhängen verwiesen. Dabei kann der Begriff „Institution“ sowohl eine konkrete Organisation (Schule, Unternehmen) als auch eine aus mehreren Einrichtungen bestehende Kombination (die Wirtschaft, das Bildungssystem) beschreiben. „Institutionelle Diskriminierung“ könnte auf ungenannte bzw. verdeckte Vorgänge in Organisationen oder Gesellschaften basieren. Gleichwohl kommt es zur Ungleichbehandlung und Ausgrenzung von Bevölkerungsgruppen durch die Mehrheitsgesellschaft. Demnach müssten die Ursachen hierfür in den Institutionen bzw. in den institutionalisierten Abläufen gesucht werden, wenn sich die Akteure von diskriminierenden Handlungen distanzieren (ebd., 2002:38).

Boos-Nünning (1998) deutet auf direkte „institutionelle Diskriminierung“ bei Zugangsbedingungen zu Kindergärten in privater (insbesondere konfessioneller) Trägerschaft hin. Sowohl bei der Berufsausübung als auch bei der Berufswahl werden Frauen mit Migrationshintergrund benachteiligt behandelt. Bei Berufsberatungsstellen wird darauf hingewiesen, dass die Berufschancen bzw. der –Einstieg für Erzieherinnen mit vermeintlich muslimischem Hintergrund trotz steigender Zahl von Kindern aus Migrantenfamilien sehr schlecht sind. Zum einen, so die Begründung, resultiert dies aus der Konfessionszugehörigkeit der Mädchen und zum anderen aus der mangelnden Akzeptanz deutscher Eltern gegenüber Erzieherinnen mit Migrationshintergrund (Boos-Nünning, 1998).

Nach Werner Schiffauer soll die Schule zur Vorbereitung auf den freien Austausch der Idee des Individuums in der Gesellschaft dienen. Parallel dazu soll sie die Ideale einer Gesellschaft, wie „[...] die Art und Weise des Tausches, die Grenzen des Tausches und die Vorstellung von distributiver Gerechtigkeit und ihrem Verhältnis zur gegenseitiger Gerechtigkeit“ (Gesemann, 2001:233) vermitteln. Die Schule verkörpert also einen Ort, „[...] an dem moralische Werte und Normen als Inhalte der Erziehung ihren Platz haben“ (Gomolla/ Radtke, 2002:17).

Um zu untersuchen, welchen Einfluss die Vermittlung der damit gemeinten Gesellschaftsvorstellung auf das Selbstbild junger Immigranten ausübt, weist Schiffauer daraufhin, dass es nicht nur wichtig ist, was in der Schule vermittelt wird, sondern wie es vermittelt wird. Ebenso führen Gomolla und Radtke dazu an, dass laut Gesetz Diskriminierung verboten ist, und direkte institutionelle Diskriminierung in Schulen öffentlicher Trägerschaft nicht mehr vorkommt. Ein offizieller Ausschluss von Migrantenkinder ist nicht erlaubt. Lediglich eine „positive“ Diskriminierung sei bei staatlichen Schulen zu verzeichnen, die versuchen, eine Chancengleichheit durch Sonderregelungen zu erreichen („besonderer Förderbedarf“). Auffällig sind jedoch die hohen Abbrecherquoten von Jugendlichen nicht-deutscher gegenüber denen von Jugendlichen deutscher Herkunft.

Bereits zu Beginn der schulischen Laufbahn werden Selektionsmaßnahmen bzw. -entscheidungen seitens der Schule getroffen. Dazu gehören die schulärztliche Untersuchung, bei der die körperliche, geistige und soziale Reife aller SchülerInnen festgestellt werden soll sowie die Einschätzungen des Lehrkörpers während der ersten beiden Schuljahre. Die meisten Begründungen, warum Kinder mit Migrationshintergrund zurückgestellt werden, beziehen sich auf die sprachlichen Defizite, auf den kulturellen Herkunftshintergrund sowie auf die pädagogische Sorgfaltspflicht der Lehrer (Vgl. Gomolla/ Radtke, 2002:153ff). Nach deren Meinung wäre eine intensive Förderung bzw. Beschäftigung mit Migrantenkindern aufgrund der Klassenstärke nicht möglich. Um der eventuellen Enttäuschung durch Nichtversetzung entgegenzuwirken, werden ausländischen Kindern gleich zu Beginn der Schullaufbahn Fördermaßnahmen empfohlen.

Durch das Vorhandensein bzw. durch die Möglichkeit, Kinder in Vorbereitungsklassen zu überweisen, wird die Segregation von Kindern mit Migrationshintergrund unterstützt (Vgl. Gomolla/ Radtke, 2002:266f). Dies impliziert in der öffentlichen Wahrnehmung folgende Gleichung: fehlende Deutschkenntnisse = Problem = mangelnde Integrationsbereitschaft. Des Weiteren weisen die Autoren Gomolla und Radtke darauf hin, dass eine Zulassung zum Schulbesuch eng mit einem vorherigen Kindergartenbesuch verknüpft wird. Jedoch haben die Migrantenkinder es weit aus schwerer, einen Kindergartenplatz zu erhalten als deutsche Kinder ohne Migrationshintergrund. Das könnte ein Grund dafür sein, dass sie mit der deutschen Sprache sowie mit der „deutschen Kultur“ nicht vertraut genug sind.

Ein weiterer Grund für die Rückstellung von Migrant/innen sei in der bevorzugten Homogenisierung von Klassen und der schulischen Laufbahn zu finden. Es werden durch die Migrantenkinder nicht nur die pädagogischen Leistungen der Lehrkörper gefordert und gestört, sondern „[...] auch die organisatorischen, didaktischen und methodischen Gewohnheiten und Routinen der Erziehungseinrichtungen“ (Diehm/ Radtke, 1999:102). So wurde auch die Sprache Deutsch als Unterrichtssprache im Zuge der Migrationserfahrung als wichtiges Gleichheitskriterium vorausgesetzt. Es ist deswegen davon auszugehen, dass die Organisation Schule vor allem homogene Klassenverbände bevorzugt, wodurch sich eine leichtere „Beschulbarkeit“ erreichen lässt. Migrantenkinder werden oft so lange zurückgestellt, bis eine gewisse Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund zusammen eingeschult werden kann (Vgl. Gomolla / Radtke, 2002:159 ff).

Haben Migrantenkinder das erste Selektionsverfahren durch die Einschulungspraktiken überwunden, können sie dennoch, aufgrund der von den jeweiligen Lehrkörpern herausgestellten Defizite, auf Sonderschulen für Lernbehinderte überwiesen werden. Trotz der Regelung bzw. der gesetzlichen Rahmenbedingungen, dass Sprachdefizite von Migrantenkinder nicht der Grund für eine solche Überweisung sein dürfen, wird die Lernschwierigkeit nicht selten mit einem mangelnden bzw. ungenügenden Sprachverständnis begründet. Ebenfalls kommt es zu Überweisungen an Sonderschulen bereits im Vorschulalter bzw. in den Förderklassen (Vorschulkindergarten), so dass die Fördermöglichkeit bzw. die Förder- und Lernwilligkeit von vornherein unterbunden wird.

Die Argumente, die das Schulversagen von Migrantenkinder begründen sollen, reichen von der fehlenden Unterstützung durch die Eltern, der Selbstsegregation, den seelischen Belastungen durch Migration, der Lebenswelten, dem islamischen Fundamentalismus bis hin zur selbstverschuldeten Integrationsunwilligkeit oder Überalterung. Paradox erscheint uns daher die Vorschulkindergartenregelung (ebd., 2002:218). Erst werden relativ viele Migrantenkinder zurückgestuft und kommen sie dann in den Genuss der Einschulung, erhalten sie Empfehlungen zur Überweisung an Sonderschulen aufgrund des zu hohen Alters. Das Schulversagen wird überwiegend auf die Probleme oder Defizite des einzelnen Schülers

projiziert und nicht als durch die Schule verursacht begriffen. Eine kulturelle Differenz an der Schule wird von den Lehrern eher als Hindernis, denn als Bereicherung angesehen.

Als zentraler Schwerpunkt in der schulischen Laufbahn eines Kindes kann der Übergang vom Primär- zum Sekundarbereich betrachtet werden, denn hier erfolgt eine weitere wichtige Weichenstellung für die schulische sowie die spätere berufliche Laufbahn. Zur Entscheidungsfindung auf welche der drei Schultypen (Haupt-, Realschule, Gymnasium) Migrantenkinder überwiesen werden können, wird die schon durchlaufene Schulkarriere herangezogen. Wurden z.B. Migrantenkinder schon in den Vorschulkindergarten versetzt und wurden sie darüber hinaus eventuell noch in Vorbereitungs-, Förder- oder Auffangklassen gesteckt, so haben sie schlechte Chancen in die Realschule versetzt zu werden (ebd., 2002:231).

Für den Übergang zum Gymnasium werden stets „perfekte Deutschkenntnisse“ vorausgesetzt bzw. verlangt und dabei die Leistungen in anderen Fächern ausgeblendet. Gleichzeitig sei die elterliche Unterstützung ein wichtiges Kriterium für den Erfolg von Migrantenkindern. Hieraus lässt sich erkennen, dass beim Übergang von der Primär- zur Sekundarstufe das Herkunftsmilieu der Kinder als Erklärung für eine Nichtempfehlung zum Gymnasium benutzt wird. Auch spielen die familiären Lernbedingungen und die sprachlichen Defizite eine wichtige Rolle für den weiteren Verlauf der Schulausbildung.

Durch die Anwendung des Ansatzes der „institutionellen Diskriminierung“ haben Gomolla und Radtke eine beträchtliche Leistung erbracht, um die „verdeckten“ Mechanismen der ethnokulturellen Segregation im Schulwesen aufzudecken. Sie übersehen jedoch mentalitätsbedingte Haltungen von Migrantenkindern und –jugendlichen, die diese Segregation weitgehend als „normal“ empfinden. Hierbei ergeben sich drei offene Fragen: 1) Definieren sich die Schüler und Schülerinnen selbst als Migrant/innen bzw. einer bestimmten Ethnie zugehörig? 2) Fühlen sie sich selbst durch die „institutionelle Diskriminierung“ benachteiligt? 3) Nehmen sie die „institutionelle Diskriminierung“ als solche wahr?

Häufig ziehen diese AutorInnen Aussagen der LehrerInnen heran, um den Tatbestand der Diskriminierung nachzuweisen. Das subjektive bzw. personelle Element einer Organisation dient also zur Erklärung von „institutioneller Diskriminierung“. Nach Arnd-Michael Nohl (2001) kann auch die „ethnische Etikettierung“ für den schulischen Werdegang bedeutend sein. Am Beispiel des jungen Türken Kamil wird dies deutlich: Er bekam entgegen seiner schulischen Leistung eine Hauptschulempfehlung, weil er sonst von seinen türkischen Mitschülern abweichen würde und somit die Klassenhomogenität nicht mehr gewährleistet gewesen wäre (Nohl, 2001:229 f).

Für eine genauere Einschätzung der Auswirkungen der schulischen Laufbahn auf die politische Sozialisation von Jugendlichen mit muslimischem Hintergrund halten wir für unabdingbar, weitere Untersuchungen über den Stellenwert der Schulkarriere im Gesellschaftsbild dieser Heranwachsenden durchzuführen. Darüber hinaus ist eine erfolgreiche Schullaufbahn für die weitere Entwicklung der Migrantenkinder wichtig und sollte als Voraussetzung für den Zugang in das Berufsleben bzw. Gesellschaftsleben. Die frühe Störung des Curriculum vitae innerhalb der Schule kann unweigerlich zu Einschränkung im weiteren Lebensabschnitt führen, was wiederum Auswirkung auf den Umgang mit Behörden, den Integrationsprozess sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt haben kann. Ebenfalls sind höhere Bildungsabschlüsse ein weiteres Kriterium, um am gesellschaftlichen Leben erfolgreicher zu partizipieren bzw., um die eigenen Interessen besser durchsetzen oder artikulieren zu können. Die „institutionelle Diskriminierung“ innerhalb der Schule trägt also dazu bei, dass die Partizipation der Migrant/innen schon früh behindert bzw. die Ausbildung von Grundvoraussetzungen zur Partizipation eingeschränkt wird.

3 Geschichte der Migration⁸

3.1 Beginn der Migration nach Deutschland ab 1945

Die Anwerbung von „Gastarbeitern“ erfolgte seit Mitte der 1950er bis Anfang der 1970er Jahre. 1955 schloss die *Bundesanstalt für Arbeit* im Auftrag der Bundesregierung den ersten Anwerbevertrag mit Italien. Ökonomische, lohn- und arbeitsmarktpolitische Erwägungen waren hierfür ausschlaggebend. Engpässe in der deutschen Wirtschaft sollten dadurch behoben werden, und dies trotz relativ hoher Arbeitslosigkeit (1955: 1,1 Mill. bzw. 7% Arbeitslose) (Vgl. Treibel, 1999:55, Herbert, 2001:195).

Die Beschäftigung von Ausländern sollte dabei nur eine vorübergehende Erscheinung sein. Dahinter stand die politische Ideologie der „Gastarbeiter“- Beschäftigung. Durch das Rotations- Konzept sollten „junge“ und „frische“ Gastarbeiter der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stehen. „Die anwerbenden Staaten und Unternehmen und die Angeworbenen selbst gingen davon aus, dass sie einige Zeit im Anwerbeland blieben, um Geld für eine selbständige Existenz oder für längerfristige Anschaffungen anzusparen und über kurz oder lang (eher: ‚über kurz‘) zurückzukehren“ (ebd., 1999:55).

Mit dem Mauerbau 1961 brach die Zuwanderung aus der DDR ab; von 1958 bis 1961 kamen fast 900.000 Menschen von dort. (Vgl. Korte/ Schmidt, 1983:15) Gleichzeitig wurde in der Bundesrepublik fast Vollbeschäftigung erreicht. Noch mehr Arbeitskräfte wurden benötigt und daher wurden weitere Anwerbeverträge geschlossen.

Es bestand ein Bedarf an ungelerten Arbeitskräften für schmutzige oder schlecht entlohnte Arbeit. Die angeworbenen Arbeitskräfte wurden ausschließlich in denjenigen Branchen des sekundären Sektors eingesetzt, die für einheimische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen immer unattraktiver wurden, so z.B. im Bergbau, im Baugewerbe, in der Eisen- und Metallindustrie sowie in der Textilindustrie. Ebenso bestand weiterhin ein hoher Bedarf im tertiären Sektor, vor allem im Gesundheitswesen und in der Gastronomie. Die „Gastarbeiter“ wurden oft in Massenquartieren, Lagern und Wohnheimen untergebracht (ebd., 1983:15).

„Gastarbeiter sind somit funktional für den Strukturwandel des bundesdeutschen Beschäftigungssystems, da sie den Aufstieg der einheimischen Arbeitskräfte ermöglich(t)en“ (Treibel, 1999:56).

Mit der Rezession von 1966/ 67 stiegen auch die Arbeitslosenzahlen. Die Zahl der ausländischen Arbeiter ging, teilweise mit Hilfe finanzieller Rückkehrreize, wieder zurück. Im November 1973 endete die Anwerbungs- und Rotationsphase mit dem Anwerbestopp. (Vgl. Herbert, 2001:232) Damit begann eine neue Phase der westdeutschen Ausländerpolitik, die man auch als Konsolidierung bezeichnen kann. Bis Ende der 1970er Jahre erfolgten zahlreiche Begrenzungs- und auch Anpassungsmaßnahmen (so z.B. 1974: Stichtagsregelung, 1975: Kindergeldregelung; Zuzugssperre). Das Ziel, das damit verfolgt wurde, war, „verbrauchte“ ausländische Arbeitskräfte nicht mehr durch neue zu ersetzen. Stattdessen wurde die endgültige Rückkehr der Angeworbenen in ihre Heimatländer propagiert; so wurde 1983 das Gesetz zur Förderung der „Rückkehrbereitschaft von Ausländern“ erlassen.

Die Zahl der ausländischen Beschäftigten ging infolge dieser Maßnahmen von fast 2,6 Mio. 1973 (Jahr des Höchststandes) auf knapp 1,6 Mio. im Jahr 1984 zurück. 1995 waren 2,1 Mill. Ausländer in Deutschland (ehemaliges Bundesgebiet) sozialversicherungspflichtig beschäftigt (ebd., 2001:233).

⁸ Für diesen Unterpunkt wurden die Ausarbeitung von Seminarteilnehmer Norman Feierabend genutzt.

„Die eigentliche Karriere von ausländischen Mitarbeitern in größeren und auch in mittelständischen Betrieben stellt ihre Eingliederung in die Stammbefugnis dar“ (Korte/Schmidt, 1983:24).

In den 70er Jahren begann auch der Prozess der Niederlassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik. „Längere Aufenthaltsdauer, bessere Lebensverhältnisse und unbeschränkte Möglichkeiten der Ein- und Ausreise und, das ist besonders wichtig, der Wiedereinreise führten dazu, dass die Gastarbeiter begannen, Familienangehörige nachzuholen.“ (Korte/ Schmidt, 1983:17) Der Familiennachzug bedeutete somit eine „Verstärkung des Aufenthalts“. Die Türken wurden zur stärksten Gruppe; in der Forschung werden keine Gründe hierfür genannt.

Der Anwerbestopp von 1973 hatte das Gegenteil bewirkt; „Als die Ausländer begriffen hatten, dass von nun an eine Rückkehr definitiv, nicht mehr wie in früheren Jahren durch eine erneute Anwerbung korrigierbar war, begann zu mindesten ein Teil damit, den Nachzug der Familie zu organisieren. Besonders stark war dies bei den Türken zu beobachten. Während in Griechenland, Spanien und Portugal Staat und Gesellschaft alte und junge faschistische Jochs abwarfen und sich mit der beginnenden Liberalisierung Hoffnungen auf sozioökonomische Verbesserungen verstärkten, wurde die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage in der Türkei von Jahr zu Jahr schlechter“ (ebd., 1983: 19).

Der Familiennachzug wurde erheblich durch die Kindergeldregelung von 1975 beschleunigt; so wurden seit 1975 immer weniger Kinder in die Heimatländer zurückgeschickt und immer mehr Familienangehörige und noch mehr Kinder in die Bundesrepublik geholt (ebd., 1983:20).

Von nun an ging es um Integration. Dieser Begriff wird von den unterschiedlichsten Gruppen verschieden gebraucht. „*Staatliche und bürokratische Stellen* verstanden unter Integration die Förderung der *Eingliederung* der ausländischen Familien durch politisch-administrative Maßnahmen, z.B. die Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung (MBSE)“ (Treibel, 1999:60f).

„Mit den Instrumenten einer Integrationspolitik sollten die befürchteten gesellschaftlichen und individuellen Konflikte (insbesondere der ausländischen Jugendlichen) verhindert werden“ (ebd., 1999:61).

Unter Integration verstehen Kirchen, Verbände, und Initiativen die Gleichberechtigung der Eingewanderten mit den Einheimischen. In diesem Kontext entstand auch der Begriff des *ausländischen Mitbürgers*.

„In *politischen Verlautbarungen* und in den *Medien* war und ist mit Integration ausschließlich die *Anpassungsleistung* der Zugewanderten gemeint. Die einzelnen Ausländerinnen und Ausländer beurteilt man nach ihrer individuellen *Integrationsbereitschaft* und die verschiedenen Nationalitäten nach ihrer kulturell-herkunftsbedingten *Integrationsfähigkeit*. Zweifel an dieser Bereitschaft und Fähigkeit wurden lange Zeit und werden Ende der 90er Jahre wieder verstärkt bezüglich der türkischen Bevölkerung geäußert und auch die Wahrnehmung wird auf diese verengt ...“ (ebd., 1999:61f).

Der Begriff *multikulturell* entstammt der kanadischen Diskussion um die Rechte derjenigen, die nicht zur englischsprachigen Mehrheit oder zur frankokanadischen Minderheit gehören.

In den 1980er Jahren wurde das Konzept einer multikulturellen Gesellschaft von der politischen Linken und in pädagogischen Diskussionen propagiert. Es wurde davon ausgegangen, dass verschiedene, auch gegensätzliche Kulturen zu gelassen werden sollten; Rotations- und Integrationskonzepte wurden verworfen. Die meisten Befürworter einer multikulturellen Gesellschaft versprechen sich ausschließlich eine „Bereicherung der menschlich und kulturell als langweilig-verstocket empfundenen Bundesrepublik durch die Ausländerinnen und Ausländer...“ (ebd., 1999:65).

„Im Laufe der 90er Jahre wird dem Begriff der *Interkulturalität* der Vorzug vor dem der Multikulturalität gegeben, da dieses Konzept auf die gegenseitige Beziehung, auf das zu gestaltende Zusammenleben abhebt und die Vorstellung eines ‚multikulturellen Nebeneinanderlebens‘ für unzureichend hält ...“ (ebd., 1999:66). Vorreiterin in der Debatte um Interkulturalität war dabei die Pädagogik.

„Zwischen 1960 und 1990 zogen 16 Mill. Ausländer in die Bundesrepublik zu, aber im selben Zeitraum verließen auch 12 Mill. die Bundesrepublik.... Bezüglich der gebliebenen 4 Mio. Gastarbeiter, ihrer Familienangehörigen, Nachkommen und nachgezogenen Familienangehörigen muss man von einer faktischen Einwanderung ausgehen. Mit Aufenthaltszeiten von bis zu 30 Jahren sind heute (1998) die Zuwanderer aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien die beiden größten Gruppen“ (Treibel, 1999:56).

3.2 *Die Einwanderung aus der Türkei 1961-73*

Die deutsch-türkische Vereinbarung über die Anwerbung von Arbeitskräften wurde am 30. Oktober 1961 abgeschlossen. Die türkische Militärregierung beabsichtigte damals, durch eine befristete Emigration den Arbeitsmarkt zu entlasten, dringend benötigte Devisen ins Land zu bringen und durch Know-how der qualifizierten Rückkehrer die wirtschaftliche Modernisierung in der Türkei zu fördern. Zudem wollte die Regierung die bisher individuelle, meist mit Hilfe kommerzieller Übersetzungsbüros stattfindende Migration von Arbeitskräften unter Kontrolle bringen (Cramer, 2000:10). Von 1961 bis 1973 forderten deutsche Unternehmen rund 710.000 Arbeitskräfte aus der Türkei an (ebd., 2000:11). Das Rotationsprinzip, das die Arbeitserlaubnis auf zwei Jahre begrenzte, lag auch im Interesse der türkischen Regierung, da diese dadurch die Kontrolle über die Migration hatte und zudem relativ zügig qualifizierte Arbeitskräfte ins Land bekam. Auf Drängen der deutschen Wirtschaft wurde das Rotationsprinzip aber bereits 1962 förmlich und 1964 faktisch wieder fallen gelassen. Durch das Abkommen vom 30. April 1964 über soziale Sicherheit wurde nach dem zweiten auch das dritte und vierte und jedes weitere Kind in die deutsche Kindergeldregelung mit einbezogen. Damit waren die türkischen Arbeitnehmer mit den deutschen Arbeitnehmern sozialrechtlich weitgehend gleichgestellt (ebd., 2000:11).

3.3 *Die Einwanderung aus der Türkei 1973-93*

Der Anwerbestopp von 1973, der die Verminderung der Zahl der Ausländer in der BRD zum Ziel hatte, bewirkte jedoch das Gegenteil. „Viele Türken befürchteten, noch strengere Regelungen zur Familienzusammenführung könnten folgen, und ließen deshalb ihre Familien verstärkt in die Bundesrepublik nachkommen. Wie bei den Ausländern insgesamt, stieg auch bei den Türken die Wohnbevölkerung kontinuierlich an, während sich der Anteil der Arbeitnehmer bei etwa einem Drittel konsolidierte“ (Cramer, 2000:11).

Der zweite Militärputsch 1980 in der Türkei, war ein neuer Wendepunkt - nach dem Anwerbestopp von 1973 - der zu einer weiteren Migration aus der Türkei in die Bundesrepublik führte. Von nun an kamen Migranten aus der Türkei, vor allem Regimegegner – Türken wie Kurden, als Asylbewerber nach Deutschland. In den 1980er Jahren betrug ihre Zahl insgesamt etwa 125.000 Personen (ebd., 2000:11). Ein weiterer Grund für die Migration nach Deutschland stellte die wirtschaftliche Lage zur damaligen Zeit in der Türkei dar. So betrug damals die Arbeitslosenquote nach offiziellen Angaben 18 Prozent (ebd., 2000:11). „Zudem war eine Rückkehr in die Heimat irreversibel – für türkische Migranten bestand wegen der Nichtmitgliedschaft in der EG keine Freizügigkeit. Der Zeitpunkt für eine Rückkehr wurde deshalb auf später verschoben. Da auch die medizinische Versorgung sowie die Schul- und Berufsausbildung in Deutschland besser waren stieg die Aufenthaltsdauer immer weiter an. Durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Musterprozess ‚Kazim Kus‘ wurde das Bleiberecht der Türken wesentlich gestärkt.“ (ebd., 2000:11)

2000 lebten 2,1 Millionen Türken in der BRD, wobei der größte Teil von ihnen in den Ballungsgebieten Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs wohnte. „Für den Großteil der hier geborenen zweiten und dritten Generation ist ein Leben in der Türkei keine Option mehr; die persönliche und berufliche Zukunft wird in Deutschland geplant“ (ebd., 2000:11).

Jeder dritte Migrant türkischer Herkunft in der Bundesrepublik ist praktizierender Muslim. Mitte der 1990er Jahre bildeten sich in Deutschland etwa 1.200 türkische Moscheegemeinden (ebd., 2000:13).

„Die Zahl der Kurden in der Bundesrepublik wird heute auf 580.000 geschätzt, von denen allein 550.000 aus der Türkei stammen. Die Kurden, die im Rahmen des Anwerbeabkommens seit 1961 nach Deutschland kamen, hatten oft bereits eine Binnenwanderung in den Westen der Türkei hinter sich (Flucht vor Verfolgung und Elend in Kurdistan oder Zwangsumsiedlung), wo sie meist in den Armenvierteln an der Peripherie der Großstädte lebten. Der Anwerbestopp 1973 löste auch bei den Kurden den Familiennachzug aus. Während des Militärregimes seit 1980 kamen Kurden ebenso wie viele Türken als politische Flüchtlinge nach Deutschland. Politische Flüchtlinge kamen auch aus den kurdischen Gebieten im Irak, Persien und Syrien. Deutschland hat verglichen mit anderen westlichen Staaten den größten Anteil von Kurden an der ausländischen Wohnbevölkerung“ (Cramer, 2000:13).

In Deutschland entwickelten die Kurden ein eigenes ethnisches Bewusstsein und empfinden sich heute als eigene ethnische Minderheit. Eines der wichtigsten politischen Ziele der kurdischen Minderheit in Deutschland ist die offizielle Anerkennung als eigenständige Volksgruppe. So werden u.a. ein muttersprachlicher Unterricht in allen Bundesländern,

Radio- und Fernsehsender in kurdischer Sprache sowie die Anerkennung kurdischer Namen durch die deutschen Standesämter gefordert. Die Anzahl der kurdischen Organisationen belief sich 2000 schätzungsweise auf 150. Hierunter fallen Folkloregruppen, Theater, kurdische Literaturlesungen, kurdische Bibliotheken etc. (ebd., 2000:15).

3.4 *Integrationszurückhaltung nach 1993 – Neues Staatsbürgerschaftsgesetz*

Zunehmend wurden und werden Ausländer als Konkurrenten wahrgenommen. Dies führt teilweise zur Abneigung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund, die von verbaler Diskriminierung bis hin zu körperlicher Gewalt reichen kann. Einen Höhepunkt erreichte diese Ablehnung in den gewaltsamen Ausschreitungen gegen Migranten Anfang der 1990er Jahre, wo sich Fremdenhass in Brandanschlägen entlud.

Die Ereignisse von Mölln und Solingen führten dazu, dass sich viele Migranten, die bereit waren, sich zu integrieren, zurückzogen und verstärkt nach den eigenen Wurzeln frag(t)en und sich von der Mehrheitsgesellschaft abgrenz(t)en. So zogen sich auch die türkischen Migranten immer mehr in ihre eigene Infrastruktur zurück. Sie nahmen durch die Anschläge verstärkt wahr, dass sie wegen ihrer Religionszugehörigkeit und ihrer Nationalität diskriminiert werden. Türkische Jugendliche reagierten auf die Vorfälle auf zwei verschiedene Weisen: entweder mit Distanzierung von ihrer Religion und ihrer türkischen Nation, um besser akzeptiert zu werden, oder mit einem stärkeren Bekenntnis zu ihrer kulturellen Eigenständigkeit. Festzustellen ist, dass sich die türkische Minderheit aufgrund der Diskriminierung immer mehr zu ihrer türkischen Identität und zum Islam bekennt. (Vgl. PRESSEMITTEILUNG: Das Nebeneinander soll endlich ein Ende haben, Essen, den 28. Mai 1998; <http://www.zft-online.de> ; 14.09.2003).

Die Pogrome von Mölln und Solingen haben somit zur einer weiteren Entfremdung von Minderheiten und Mehrheitsgesellschaft beigetragen.

Im neuen Staatsbürgerschaftsgesetz wird von vielen eine Chance zur besseren Integration von Migranten gesehen.

„Dieses Gesetz wird für die türkischen Migranten, die besonders nach Mölln und Solingen eine distanzierte Haltung gegenüber der deutschen Gesellschaft gezeigt haben, sehr starke Integrationsansätze anbieten“ so Prof. Dr. Faruk Şen, Direktor des Zentrums für Türkeistudien (Vgl. PRESSEMITTEILUNG: Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz wird die Integration der Migranten erleichtern. Bis zu 1,450 Mio. neue Einbürgerungen bei türkischen Migranten, Essen, den 29. Dezember 1998; <http://www.zft-online.de> ; 14.09.2003).

Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sieht in dem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz ein Angebot zur besseren Integration. (Vgl. <http://www.einbuengerung.de>; 14.09.2003).

Integration kann und darf nach Ansicht der Bundesregierung aber nicht Assimilierung bedeuten. Sie meint vielmehr „den beständigen Prozess der Verständigung über die gemeinsamen Grundlagen und Regeln des Zusammenlebens in einem Gemeinwesen. In diesem Sinne ist Integration ein gesellschaftlicher Prozess, der nicht irgendwann abgeschlossen ist, sondern immer wieder neu gefördert werden muss. Integration richtet sich

damit auch nicht allein an die zugewanderte Bevölkerung. Sie ist keine Einbahnstraße, sondern bezieht sich letztlich auf jeden Einzelnen in unserer Gesellschaft.

Integrationspolitik kann und muss deshalb eindeutige Ansprüche formulieren, muss Kriterien für Integration definieren. Zentral sind dabei die Anerkennung der Werte des Grundgesetzes und Kenntnisse der deutschen Sprache. Andererseits muss aber auch gewährleistet sein, dass diese Ansprüche erfüllt werden können.“ Weiterhin müsse man „in einen neuen Abschnitt von Integrationspolitik eintreten, den man mit dem Motto, von der ‚Fürsorge zur Partnerschaft‘ überschreiben könnte. Es geht nicht länger um die Beseitigung von tatsächlichen oder vermeintlichen Defiziten von Migranten, die durch Integration behoben werden müssten. Es muss uns vielmehr um eine neue Balance von Rechten und Pflichten in der Integrationspolitik gehen, bei der klare und erfüllbare Erwartungen klaren und garantierten Ansprüchen gegenüberstehen.“ (Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen: Bericht zur Lage der Ausländer 2000 vorgestellt; http://www.integrationsbeauftragte.de/gra/presse/presse_138.php, 21.04.2003)

Mit der Einbürgerung erhalten Migranten die vollen Bürgerrechte wie Wahlrecht, Freizügigkeit, das Recht auf freie Berufswahl oder den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung. Durch die Einbürgerung und Gewährung der gleichen Rechte soll die Integration von Migranten gefördert werden. Die Bundesregierung vertritt daher folgende Ansicht:

„Das Reformgesetz ist ein Angebot zur Integration in unsere staatliche Gemeinschaft. Es enthält wichtige Integrationsanforderungen, zum Beispiel das Erlernen der deutschen Sprache und das Bekenntnis zur Verfassung dieses Landes. Die Einbürgerung kann keine Garantie für Integration sein, aber sie ist Grundlage, um Eingliederung zu erleichtern.

Die soziale und rechtliche Integration der hier lebenden Ausländer ist auch eine Frage der Gerechtigkeit: Kein Staat, keine Gesellschaft, keine Demokratie kann auf Dauer aushalten, dass ein Teil seiner Bewohner über Generationen rechtlich und politisch ausgeschlossen wird. Wohnbevölkerung und Wahlvolk müssen zusammenkommen. Es geht um das Selbstverständnis unserer Gesellschaft. In einer Zuwanderungsgesellschaft sollten sich alle Bürger, auch wenn sie unterschiedlicher Herkunft sind, respektieren. Dies geschieht auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten und damit gleicher Wahrnehmung. Nur so können Konflikte friedlich, demokratisch und fair gelöst werden. Fanatismus und Extremismus entstehen dort, wo Menschen ausgegrenzt und benachteiligt werden. Das Reformgesetz hilft somit, Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und Abschottung zu vermeiden. Ein faires, gerechtes und tolerantes Staatsangehörigkeitsrecht ist unverzichtbar für eine moderne und offene Gesellschaft.“ (<http://www.einbuengerung.de> ; 14.09.2003)

Die gestiegenen Einbürgerungszahlen stellen nach Ansicht des Zentrums für Türkeistudien einen Integrationsfortschritt hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der politischen Teilhabe dar. Außerdem wüchse hierdurch auch die Identifikation mit der Bundesrepublik und es sei zusätzlich eine wachsende Verbleibeabsicht der Türken in Deutschland festzustellen. (Vgl. Presseinformation: Das war das Jahr 2001 für die türkischen Migranten in Deutschland -

Rückblick von Prof. Dr. Faruk Şen, Direktor des ZfT, Essen, den 23. Dezember 2001; <http://www.zft-online.de>; 14.09.2003).

Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 sind auch in der Bundesrepublik Menschen muslimischen Glaubens unter den Generalverdacht gekommen, potentielle Terroristen zu sein. Diese Ansicht findet sich nicht nur in Teilen der Bevölkerung, sondern auch in der offiziellen Politik. So werden staatlicherseits Vereinigungen muslimischer Bürger mit geheimdienstlichen Mitteln verstärkt beobachtet. Inwieweit der 11. September 2001 die Integration von Menschen mit muslimischem Glauben behindert oder nicht, lässt sich schwer einschätzen, da hierzu noch keine Studien vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Anschlag vom 11. September 2001 der Annäherung von Muslimen und Nicht-Muslimen nicht gerade dienlich gewesen ist, sondern bei Teilen der Bevölkerung die Aversionen gegen den Islam nur verstärkt hat.

a) Anwerbeverträge (Vgl. Treibel, 1999:56)

1955	Italien
1960	Spanien, Griechenland
1961	Türkei
1963	Marokko
1965	Tunesien
1968	Jugoslawien

b) Ausländerpolitische Entscheidungen (ebd., 1999: 57)

1965	<i>Ausländergesetz</i> : Gleichstellung von Arbeitskräften aus EWG-Ländern (Italienern) mit einheimischen Arbeitnehmern, für die übrigen : Konzept des vorübergehenden Aufenthalts
1973	<i>Anwerbestopp</i> : keine weitere Anwerbung von Arbeitnehmern aus Nicht-EG-Staaten
1975	<i>Kindergeldregelung</i> : starke Erhöhung des Kindergeldes für Kinder, die im Bundesgebiet leben; Beginn des Familiennachzuges
1975- 1977	<i>Zuzugssperren</i> in Ballungsgebiete
1977	Vorschläge der Bund-Länder-Kommission zur Fortentwicklung einer umfassenden Konzeption der Ausländerbeschäftigungspolitik

1977	Einbürgerungsrichtlinien (zuletzt geändert 1989)
1978	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Ausländergesetzes (unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach fünf, Aufenthaltsberechtigung nach acht Jahren)
1979	<i>Kühn-Memorandum</i> (Integrationspolitik) (Vgl. Kühn 1979)
1980	Beschlüsse der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Ausländerpolitik (insbesondere im Hinblick auf die <i>zweite Generation</i>) Ankündigung einer Novelle des Ausländergesetzes
1980	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (<i>Aufenthaltsgesetz/EWG</i>) (zuletzt geändert 1993)
1982	Bundesrats-Initiative zur „Konsolidierung des Zuzugs und zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern“
1982	Ausländerpolitische Grundpositionen der Bundesregierung
1983	Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern; ‘Schubladenentwurf’ (Meier-Braun 1988:39) des Bundesinnenministeriums zum neuen Ausländergesetz
1990	Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts (Vgl. Bundesrat 1990)
1990	Kommunales Wahlrecht für Ausländer wird (mehrfach) für verfassungswidrig erklärt
1990	Anwerbestoppausnahme-Verordnung
1990	Neues <i>Ausländergesetz</i> (löst das Gesetz von 1965 ab) (differenzierte Aufenthaltsregelungen : befristete bzw. unbefristete Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis; erleichterte Einbürgerungen für Jugendliche)
1992	sog. <i>Asylkompromiß</i> zwischen der Regierungskoalition und der SPD-Opposition, bestehend aus a) Gesetz zur Änderung von Artikel 16 des Grundgesetzes und b) Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften
1993	Asylverfahrensgesetz
1993	<i>Asylbewerberleistungsgesetz</i>
1994	Ausländerzentralregistergesetz
1995	Abkommen über die Rückführung vietnamesischer Staatsangehöriger (bis zum

	Jahr 2000 müssen 40.000 ehemalige Vertragsarbeiter zurückkehren)
1996	Neuregelungen im Ausländergesetz
1996	Grundsatzurteile des <i>Bundesverfassungsgerichts</i> zum Asylrecht (Drittstaatenregelung) : Beschränkungen durch das Asylrecht sind verfassungskonform
1997	Novellierung des Ausländerrechts (Verschärfung der Ausweisungstatbestände; Ausweitung der Visumpflicht)
1997	<i>Verordnung zur Visums- und Aufenthaltsgenehmigungspflicht für Minderjährige aus Nicht-Eu-Staaten</i>
1998	Bundestag lehnt Oppositionsentwurf zur Reform des <i>Staatsbürgerschaftsrechts</i> ab
1998	Bundesratsinitiative zur Verschärfung des <i>Asylbewerberleistungsgesetzes</i>

Die Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei sind tief in der Geschichte der beiden Länder verwurzelt und umfassen politische, wirtschaftliche, kulturelle, pädagogische und persönliche Bereiche. Beide Länder haben schon in der Vergangenheit sehr von diesen Beziehungen profitiert und werden dies hoffentlich auch in der Zukunft tun. Natürlich streben alle Länder in ihren internationalen Beziehungen auch und vor allem den eigenen Vorteil an. Es steht jedoch außer Frage, dass gute und tief gehende Beziehungen niemals nur dem Wohl eines einzigen Landes zugute kommen. Stets sind sie für beide Seiten Gewinn bringend. Probleme lassen sich je einfacher aus dem Weg räumen, desto mehr und tiefere Beziehungen auf den unterschiedlichsten Ebenen zwischen zwei Ländern bestehen. Letztendlich können die jeweiligen Organisationen von Ein- bzw. Ausgewanderten dazu beitragen, dass diese Beziehungen nicht nur auf politischer sondern auch auf subjektiver Ebene ausgebaut werden können.

4 Islamische Organisationen in Deutschland⁹

4.1 Zur Entstehungsgeschichte islamischer Organisationen in der BRD

„Als Träger von Moscheen entstanden in den letzten Jahrzehnten zahlreiche islamische Organisationen“ (Lemmen, 2000:25). Eine umfassende Darstellung und Beschreibung der islamischen Organisationen ist sehr schwierig. Neben kleineren Ortsvereinen existiert eine Reihe von Verbänden, die sich in der Regel aus Angehörigen einer Nationalität zusammensetzen und bundes- oder europaweit organisiert sind. Sie unterhalten Kontakte zu entsprechenden Gruppierungen in den jeweiligen Heimatländern. Obwohl sie sich in ihren religiösen, gesellschaftlichen oder politischen Auffassungen unterscheiden, konkurrieren sie nicht nur miteinander, sondern führen auch Beziehungen zueinander. Zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen haben sie sich mittlerweile zu Spitzenverbänden zusammengeschlossen (Vgl. Lemmen, 2000:25).

⁹ Für die Ausarbeitung dieses Abschnittes wurden die Seminarbeiträge von Steffen Schmekel, André und Denis Gruber herangezogen.

Zudem entstanden neben den Vereinen und Verbänden, die sich als Träger von Moscheen für die allgemeinen religiösen Belange der Muslime verstehen, auch Organisationen, die sich speziell an bestimmte Zielgruppen innerhalb der muslimischen Gemeinschaft richten (Jugendliche, Studenten oder Frauen, bzw. Sozial-, Hilfs- oder Bildungswerke) (ebd., 2000:25). Die Beziehungen untereinander sind nicht in jedem Fall und in jeder Form auf den ersten Blick erkennbar, was zu einem schwer überschaubaren Erscheinungsbild führt. „Die Schaffung religiöser Einrichtungen der Muslime geschah unter gänzlich anderen Voraussetzungen und Bedingungen, als dies bei Angehörigen der christlichen Kirchen der Fall war“ (ebd., 2000:26). So schuf die katholische Kirche für ausländische katholische ArbeitnehmerInnen die Auslandsmissionen und beauftragte die Caritas mit deren sozialer Betreuung (Lemmen 2000:26). Zuständig für die soziale Betreuung der muslimischen Arbeitnehmer wurde zwar die *Arbeiterwohlfahrt*, doch bei ihr handelt es sich um einen Verband, der aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität eben keine spezifisch religiösen Interessen vertritt. „Die *Arbeiterwohlfahrt* konnte daher den Muslimen zwangsläufig keine Hilfe bei ihrer religiösen Selbstorganisation sein“ (ebd., 2000:27).

Im Seminar wurde auch die Frage behandelt, unter welcher Rechtsform die Selbstorganisation der Muslime in der BRD erfolgen sollte. Da eine Anerkennung ihrer Gemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts nicht in Frage kam, blieb ihnen nur die Möglichkeit, unter der Rechtsform des eingetragenen Vereins nach bürgerlichem Recht die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zu erlangen. Zusammenschlüsse von Muslimen in Form eingetragener Vereine waren damit in die Lage versetzt, Gebetsstätten für ihre Zwecke zu errichten und zu betreiben. Daher wurde die Rechtsform des eingetragenen Vereins bis auf den heutigen Tag zur vorherrschenden Organisationsform der Muslime in Deutschland (Vgl. Lemmen, 2001:27).

Der Vereinszweck besteht in der Regel in der Schaffung und dem Unterhalt von Gebetsstätten für das Pflichtgebet und andere religiöse Handlungen sowie in der Durchführung von Koran- und Religionsunterricht. Eine besondere Schwierigkeit des islamischen Vereinswesens liegt jedoch in der Frage der Mitgliedschaft. Grundsätzlich ist zwischen der Zugehörigkeit zum Islam, die durch Geburt oder Konversion erfolgt, und der Mitgliedschaft im islamischen Verein, die durch Mitwirkung an der Gründung oder Eintritt erworben wird, zu unterscheiden.

In vielen islamischen Vereinen sind nur wenige Muslime eingetragene Mitglieder, während viel mehr Personen am religiösen Vereinsleben teilnehmen. Nur die Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinn sind hingegen zur Ausübung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten, wie der aktiven und passiven Wahl des Vorstands berechtigt. Das hat zur Folge, dass es grundsätzlich und im Einzelfall sehr schwierig ist, zuverlässige Angaben über die Zahl der Mitglieder von Vereinen zu machen, solange nicht genau definiert ist, worauf sich der Begriff der Mitgliedschaft bezieht (Vgl. Lemmen, 2001:27).

4.2 *Organisationsstrukturen islamischer Verbände*

Hinsichtlich der Organisationsstrukturen der einzelnen Verbände sind signifikante Unterschiede festzustellen, die Aufschluss über die Art und Weise der Beziehung der jeweiligen Ortsvereine zum Verband geben, als auch über dessen Einflussmöglichkeiten und Kontrollmechanismen gegenüber den Mitgliedern. Diese Strukturen zu kennen ist wichtig, um die Arbeits- und Funktionsweise der Verbände richtig einschätzen und verstehen zu können. Nach Lemmen lassen sich vier verschiedene Organisationsmodelle unterscheiden (Vgl. Lemmen, 1998:16-25, Vgl. auch Lemmen, 2000:29-33).

Zentralistisch strukturierte Organisationen

Nur der Verband als solcher besitzt die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Seine Ortsvereine sind hingegen als Niederlassungen oder Zweigstellen zu betrachten, welche vom Verband abhängig sind. Demnach ist der Verband letztlich für alle rechtlichen Angelegenheiten seiner Niederlassungen oder Zweigstellen zuständig. Dies betrifft sowohl die Ernennung und Abberufung der jeweiligen Ortsvorstände als auch den Erwerb und die Verwendung von Gebetsstätten und anderer Räumlichkeiten, die als Eigentum des Verbands zu betrachten sind. Eine zentralistisch strukturierte Organisationsform weist bspw. der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) und die Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) auf.

Dezentralistisch strukturierte Organisationen

Hierbei sind die Ortsvereine eines Verbands eigenständige eingetragene Vereine, welche sich dem Verband als Mitglieder angeschlossen haben. Demnach sind die jeweiligen Ortsvereine in ihren rechtlichen Angelegenheiten selbständig und bestimmen durch die Mitgliederversammlung ihren Vorstand. Das Verhältnis zum Verband ist in der Vereinssatzung beschrieben. Ebenso enthält auch die Satzung des Verbands selbst Bestimmungen über ihr Verhältnis zu den Mitgliedsvereinen. Als Beispiel lässt sich die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) nennen.

Föderativ strukturierte Organisationen

Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie erst aus dem Zusammenschluss von eigenständigen Vereinen hervorgegangen sind. Demzufolge können nur eingetragene Vereine eine Mitgliedschaft in den Föderationen erwerben. Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine wird durch die Zugehörigkeit zur Föderation nicht aufgehoben. Der besondere Charakter dieser Organisationsform fordert hingegen eine angemessene Beteiligung der Mitgliedsvereine an den Angelegenheiten des Verbands. Merkmale dieser Organisationsformen sind zahlenmäßig große Vorstände und zusätzliche Vereinsorgane, wie Aufsichts- oder Kontrollräte. Diese sollen eine angemessene Mitwirkung der Mitgliedsvereine gewährleisten. Als Beispiele lassen sich die Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V. (ADÜTDF) und die Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V. (ATIB) anführen.

Mischformen

Die Organisationsform eines Verbandes ist aber nicht immer so deutlich zu erkennen, wie das in den bisher genannten Beispielen der Fall war. Einige verschiedene Verbände sind weder dem einen noch dem anderen Modell eindeutig zuzuordnen. Die verschiedenen Organisationsformen sind nicht immer klar voneinander abzugrenzen. Stattdessen kann es zu Mischformen der einzelnen Modelle kommen, wie bei der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş e.V. (IGMG). In ihr sind zentralistische, dezentralistische und föderative Strukturelemente im organisatorischen Aufbau integriert.

4.3 Die beiden Spitzenverbände

4.3.1 Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)

Der ZMD ist einer der beiden bestehenden islamischen Spitzenverbände in Deutschland, in dem Muslime unterschiedlicher Herkunft repräsentiert werden (Vgl. Şen/ Aydin, 2002:68; Lemmen, 2000:75f.). Die Ähnlichkeit des Namens mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland lässt erkennen, dass dieser Verein als Ansprechpartner für möglichst alle Muslime in Deutschland angesehen werden möchte. Als Vorgänger des ZMD entstand im Jahre 1988 der Islamische Arbeitskreis in Deutschland (IAK), als ein loser Zusammenschluss islamischer Organisationen. Dessen Zielstellung es war, sich mit allen Angelegenheiten der Muslime in Deutschland zu befassen und eine diesbezügliche Gesprächsebene zu bilden. Nachdem sich der IAK am 27. November 1994 in ZMD umbenannt hatte, strebte er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins an (Lemmen, 2000:759).

Der ZMD sieht sich als Verband, der die Aktivitäten der islamischen Gesellschaft fördern will und die ihm angehörenden Organisationen in betreffenden Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten versucht. Grundlage seiner Arbeit sind sowohl die Verbreitung der im Koran und Sunna enthaltene, islamische Lehre als auch die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen und weiteren Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Etablierung islamischen Religionsunterrichts wird parallel zum existierenden, konfessionellen Unterricht vom ZMD gefordert. Dem ZMD gehören derzeit ca. 43. 000 Angehörige an (Vgl. Şen/ Aydin, 2002:69). Anders als beim Islamrat lässt sich bei einer genauen Betrachtung feststellen, dass sich dieser Zusammenschluss durch eine Vielfalt unterschiedlicher Nationalitäten, konfessioneller Ausprägungen und gesellschaftspolitischer Ausrichtungen auszeichnet. Sein Erscheinungsbild wird daher nicht von einem Verband und seinen Ablegern bestimmt, sondern der ZMD lässt tatsächlich das gesamte Spektrum unterschiedlicher Organisationen in Deutschland erkennen. Vom größten Teil der deutschen Öffentlichkeit wird der ZMD als Sprachrohr der Muslime wahrgenommen, da er Pressemitteilungen heraus gibt und zu einzelnen Fragen Stellungnahmen vorbereitet.

4.3.2 Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland/ Islamischer Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V.

Der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland, so lautete die ursprüngliche Bezeichnung, entstand am 21. November 1986 in Berlin. Eng mit ihm verbunden ist das Islam-Archiv-Deutschland in Soest, das die Verwaltung übernahm. Der Islamrat besaß zunächst nicht die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins, sondern bezog seiner Verfassung nach seine Rechte aus denen seiner Mitglieder. Dies änderte sich durch den 1997 vollzogenen Zusammenschluss mit dem Islamischen Weltkongress Deutschland (altpreußischer Tradition) e.V. (seit Oktober 1998 offizieller Name), wodurch der Islamrat unter einem neuen Namen rechtsfähig wurde.

„Als seine Ziele formuliert der Islamrat unter anderem die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 5) und die Einführung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (§ 2 Abs. 13)“ (Lemmen, 2000:73). Als Grundlagen seiner Tätigkeit betrachtet er die auf Koran und Sunna basierende islamische Lehre und die auf dem Grundgesetz und den Länderverfassungen beruhende freiheitlich-demokratische Grundordnung der BRD (Lemmen, 2000:73). „Durch die Gründung des Islamrates in Berlin

sollte eine bundesweite Koordinierungsinstanz sowie ein gemeinsames Beschlussorgan islamischer Organisation geschaffen werden“ (Şen/ Aydin, 2002:70). Mitglieder sind derzeit 17 islamische Bundesverbände, zehn Landesverbände sowie zehn regionale und lokale Vereinigungen, von denen die wichtigste und stärkste die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG, ebd., 2002:70) ist. „Derzeit gibt der Islamrat die Zahl der Mitgliedsorganisationen mit insgesamt 30 an, wodurch der Eindruck entsteht, dass es sich um einen Zusammenschluss handelt, der zahlreiche Organisationen und entsprechend viele Muslime vertritt. Eine genaue Analyse der einzelnen Mitglieder kann jedoch zeigen, dass viele von ihnen direkt oder indirekt zur IGMG gehören und sich daher der Schluss ziehen lässt, „dass der Islamrat zu einem erheblichen Umfang von der IGMG dominiert wird“ (Lemmen 2000:73; Vgl. auch Lemmen, 1999:28ff.).

4.4 *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG)*

Die IGMG ist gemessen an Zahl der angeschlossenen Moscheevereine, Nebenorganisationen und Mitglieder der zweitgrößte Einzelverband türkischer Muslime in Deutschland (Vgl. Şen / Aydin, 2002:53). In Deutschland verfügte IGMG 2001 über 274 Moscheen und 26.500 Mitglieder. Die seit 1985 angenommene Selbstbezeichnung Milli Görüş ist für die gesellschaftspolitische Zuordnung des Verbands aufschlussreich. (Pfahl-Traugher, 2001:43 f). Der Name Milli Görüş (Nationale Perspektive) geht zurück auf den Titel eines 1973 erschienen Buches von Neçmettin Erbakan, dem damaligen Vorsitzenden verschiedener islamistischer Parteien, die in der Türkei aufgrund der laizistischen Ordnung verboten wurden (Vgl. Şen/ Aydin, 2002:46). Der Verband selbst hat den Begriff stets mit neuer Weltsicht wiedergegeben, obwohl er eigentlich nationale Sicht bedeutet. IGMG begreift sich als Vereinigung, die ihre Mitglieder in religiösen, kulturellen und sozialen Belangen betreut. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Arbeit der Moscheegemeinden, die in Form eigener Abteilungen (Frauen, Jugend, etc.) oder Nebenorganisationen Aktivitäten und Angebote organisiert. Aufgaben des Verbands liegen in der Organisation von Mitgliederaktivitäten, der Durchführung einer Pilgerfahrt nach Mekka und der Ausbildung der Imame in der Türkei, die von der Mitgliedsgemeinde durch Spenden sowie durch Erträge aus Gemischtwarenläden finanziert werden (ebd., 2002:55). Milli Görüş ist auch publizistisch aktiv (Monatszeitschrift: „Milli Görüş & Perspektive“). Der Inhalt besteht zum größten Teil aus Nachrichten über die Aktivitäten der einzelnen Mitgliedsvereine. Seit Jahren wird die IGMG vom Verfassungsschutz beobachtet und als verfassungsfeindlich eingestuft. Grund dafür waren in erster Linie Äußerungen und Artikel aus der Vergangenheit, die als antisemitisch gedeutet wurden. „Vor dem Hintergrund der Sicherheitsdiskussionen nach den Terroranschlägen in New York und Washington wurde in der Öffentlichkeit auch ein Verbot der IGMG erörtert. Der Verband selber verurteilte die Anschläge und bot dem Staat eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus an“ (ebd., 2002: 56).

Daneben besteht eine weitere Argumentationslinie, wonach Milli Görüş schon seit seinem Anfangen unter den Generalverdacht des Islamismus (Fundamentalismus) gesetzt wird. Die IGMG unterhält enge Beziehung zur a) Tugendpartei unter Erkaban in die Türkei und b) deren Konzepte. „Ein wesentlicher Begriff innerhalb dieses Konzepts stellt der Begriff Milli Görüş (Nationale Sicht) dar, womit eine auf dem Islam basierende Lebensweise oder Weltanschauung gemeint ist, als deren Voraussetzung zur Errichtung einer Gerechten Ordnung zu gelangen sei“ (Lemmen, 1998:96). Das würde bedeuten, Milli Görüş lehnt das laizistische System sowie Beziehungen zum Westen radikal ab. Zudem müsste die IGMG Feindbilder aufbauen, um die Verschwörungstheorien glaubwürdig zu machen. Seitens der

deutschen Staatlichkeit werden ihre komplexen Verbindungen zur Tugendpartei vorgeworfen, nicht auf organisatorischer oder struktureller Ebene, sondern vielmehr auf der inhaltlichen wie auf der personellen Ebene. Und auch anhand eines weiteren Argumentationspunktes wird begründet, warum Milli Görüş vom Verfassungsschutz verfolgt wird.

So schreibt Lemmen: „Nicht allein wegen ihrer politischen Ausrichtung steht die IGMG in keinem guten Licht, sondern auch wegen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten. Hierzu gehören auch die vor einigen Jahren bekannt gewordenen Verbindungen zu den Scientologen, die bis in höchste Kreise von IGMG [...] reichen sollen [...] In diesem Zusammenhang mag dann die Frage gestattet sein, inwieweit die dargestellten Aktivitäten tatsächlich der islamischen Religionsausübung dienen und nicht, wie der IGMG mitunter unterstellt, den wirtschaftlichen Interessen ihrer Funktionäre“ (ebd., 1998:80). Um diese Argumentationsstränge in ein anderes Licht zu setzen, muss auch auf deutscher Seite erkannt werden, dass jeder Vereinigung bzw. Organisation auch verfassungsrechtliche Gebote zugestanden werden müssen. Politische Meinungsfreiheit muss nicht nur idealistisch gewährt, sondern realistisch garantiert sein. Zudem muss erkannt werden, dass die IGMG einen Lernprozess vollzogen hat. Nachdem man früher scharfe antideutsche und antisemitische Äußerungen kundtat, haben sich die „scharfen Töne“ seit Mitte der 90er Jahre innerhalb der IGMG gelegt. Ob es sich bei dieser Entwicklung um das Ergebnis eines Lern- und Mäßigungsprozesses oder das Resultat strategischer Rücksichtnahme handelt, wird in der Literatur unterschiedlich bewertet. „Auch das Fehlen einer verbandsinternen Demokratie, der hierarchische Aufbau und die autoritäre Führung des Hauptvorstandes sprechen keineswegs für eine innere Wandlung der Organisation. Sie hat keine erkennbare Abkehr von den Grundprinzipien des islamistischen Politikverständnisses vollzogen, sondern wirbt für dieses Ordnungsmodell weiterhin durch ihre Kulturarbeit“ (ebd., 1998:46f). Hierin sieht man einmal mehr die Engstirnigkeit einiger Autoren, denn man kann wahrlich nicht behaupten, dass es sich bei der IGMG und ihren für den Integrationsprozess äußerst dienlichen sozialen Unterstützungen, um eine fundamentalistische Organisation handelt bzw. sich auf ein „islamistisches Politikverständnis“ beruft.

4.5 Die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)

Der mitgliederstärkste Einzelverband entstand als regionaler Dachverband in Berlin mit zunächst 15 Mitgliedsvereinen, heute verfügt er über 780, welchen etwa 150.000 Mitglieder angehören. DITIB vertritt offen das türkische Modell des Laizismus. Sie kümmert sich um die Versorgung der Moscheegemeinden mit Imamen, die vom staatlichen Amt für Religionsangelegenheiten entsendet werden und ihr Gehalt vom türkischen Staat erhalten. „Die DITIB versteht sich als offizieller Ansprechpartner der türkischen Muslime in Deutschland. Aus diesem Grund ist sie auch nicht Mitglied in einem der Spitzenverbände. Dem Selbstverständnis nach setzt sie sich für die Integration unter Wahrung der türkischen und muslimischen Identität ein“ (Lemmen, 1998:55). Konsequenterweise vertritt DITIB dann auch einen Islam, der die laizistische Ausrichtung der Türkei befürwortet. Gemäß den türkischen Verfassungsprinzipien sind Staat und Religion getrennt, aber über die oberste Religionsbehörde kann der Staat Einfluss auf die Gestaltung und Organisation des religiösen Lebens nehmen. Diese Bindung an den Staat zeigt sich auch darin, dass sich Angehörige einer DITIB-Gemeinde nicht nur als Muslime sondern auch als staatsreue Türken fühlen. Eine solche Orientierung führt dann zum Beispiel dazu, dass man in der Frage eines künftigen islamischen Religionsunterrichts den Standpunkt vertritt, dass dieser nur in der Muttersprache der Schüler (also Türkisch) erfolgen solle und bei der Erstellung eines Lehrplanes das

Ministerium in Ankara zu beteiligen sei. Auf der anderen Seite gilt dann für viele andere muslimische Gemeinden DITIB nicht als vollwertiger Ansprechpartner.

6. *Schlussfolgerungen*

Durch die Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag im Juli 2004 scheint die Debatte über den Zusammenhang zwischen „Steuerung“ der Zuwanderung und „Integration“ der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ein Ende zu haben. Dabei wird die Illusion verbreitet, dass die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland sich durch Verwaltungsmaßnahmen drosseln bzw. verringern läßt. Die politische Elite des Landes, der Großteil der Medien und nicht wenige Wissenschaftler halten an dem Glauben fest, Deutschland sei kein Einwanderungsland.

Die inflationsartige Verwendung des Stichwortes „Integration“ soll seinerseits den Eindruck vermitteln, die im Lande lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ließen sich in das bestehende System der Republik einfügen, ohne dass dieses sich zu verändern braucht.

Wir hingegen haben in unserer Arbeit gezeigt, dass erstens die Bundesrepublik Deutschland seit langem ein Einwanderungsland ist, und dass zweitens diese Feststellung die Notwendigkeit von grundsätzlichen Reformen in Politik und Verwaltung an die Tagesordnung setzt. Wenn man die deutsche Erfahrung im Umgang mit Migration im Vergleich mit den Prozessen in anderen westeuropäischen Ländern (insbesondere in den Niederlanden und Großbritannien) betrachtet, so stellt man hier eine merkwürdige Unbeweglichkeit der deutschen Politik fest. Uns ist im Laufe unserer Seminararbeit und während der Anfertigung dieses Berichts klar geworden, dass die politische und administrative Organisation eines erfolgreichen Zusammenlebens der Mehrheitsgesellschaft mit der aus der Einwanderung resultierenden Minderheiten die Beteiligung dieser Letzteren an allen öffentlichen Entscheidungsinstanzen voraussetzt.

Legt man die vergleichenden Untersuchungen von Ruud Kopmans zu Grunde, so läßt sich ein fester Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Nationsbild, dem Staatsbürgerschaftsverständnis und den Möglichkeiten der Migranten am politischen Leben in Westeuropa zu partizipieren, ausmachen.

Länder wie Frankreich, die ihr nationales Selbstbild auf der Grundlage einer (imaginären, um mit Benedict Anderson zu sprechen) „Gemeinschaft freier und gleichberechtigter Staatsbürger“ aufbauen, haben es relativ einfach, sich als ein einheitsstiftendes Gebilde zu präsentieren, das die ethnischen und kulturellen Differenzen verwischt. Dabei werden die damit zusammenhängenden Unterschiede in der sozialen Lage und dem Bildungskapital übersehen, die zu einer tatsächlichen Marginalisierung großer Teile der aus der Einwanderung resultierenden Bevölkerung führen.

In Großbritannien und den Niederlanden ermöglichte die rechtzeitige Anerkennung der ethnokulturellen und sozialen Unterschiede die Einführung einer „Politik der Differenz“, die Freiräume für die kulturelle, religiöse und wirtschaftliche Entfaltung der eingewanderten Minderheiten schuf. Der Mangel an einem, alle Gesellschaftsgruppen umfassenden Konsens über die dadurch notwendig gewordenen Reformen der politischen Systeme und der öffentlichen Verwaltung brachte jedoch eine Isolierung der Minderheiten in ihren durch staatliche Zuwendungen „vergoldeten Ghettos“ und ein Manko in ihren Chancen hervor, auf dem Arbeitsmarkt zu konkurrieren.

In Deutschland und der Schweiz, zwei Länder, die noch grundsätzlich an einer ethnischen Auffassung des nationalen Selbstbildes festhalten, wird die Eingliederung der Migranten in das politische und kulturelle Leben der Gesellschaft durch die von der Mehrheit gestellten, sehr hohen Anpassungsanforderungen erschwert. Zwar hat man hier zu Lande in den letzten Jahrzehnten versucht, die aus dieser Marginalisierung resultierenden arbeits- und sozialpolitischen Schwierigkeiten mit vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen zu lindern. Diese waren jedoch nichts anderes als Ersatzmaßnahmen für eine grundsätzliche Eingliederungspolitik, denn der Staat und die Mehrheitsgesellschaft hielten weiterhin an einem starr definierten Verständnis fest, wer „Deutsch“ ist. Daraus haben sich die symbolischen, kulturellen und subjektiv empfundenen Barrieren ergeben, die gegenwärtig den Weg der im Migrationsmilieu aufgewachsenen Menschen zur Beteiligung an den gesellschaftsrelevanten Entscheidungen versperren.

Diese Hindernisse sind insbesondere im Bereich der Bildungspolitik sichtbar: Gerade der Versuch der Verantwortlichen auf verschiedenen Ebenen, die Homogenität in den Schulen zu sichern, führt zu einer Verfestigung der durch die Unterschiede in der ethnokulturellen und sozialen Herkunft angelegten Chancenungleichheiten. In verschiedenen Beiträgen der letzten Jahre beweist der Frankfurter Erziehungswissenschaftler Frank O. Radtke dies wissenschaftlich.

Der von Radtke und seine Mitarbeiter angewandte Ansatz der „institutionellen Diskriminierung“ (Gomolla/ Radtke, 2002) geht davon aus, dass über die Motivationen und Absichten einzelner Verantwortlicher in der Bildungspolitik und im Schulwesen hinaus das Festhalten am Versuch, alle Kinder und Jugendliche „gleich“ zu behandeln, eben zum umgekehrten Ergebnis führt: Durch die gleiche Behandlung des Ungleichen wird die in der Ausgangslage begründete soziale Ungleichheit zementiert.

Dieser Ansatz vermittelt einen Einblick in die strukturell angelegten Segregationsprozesse, die das Entstehen selbstständiger politischer Subjekte im Migrationsmilieu hemmen. In der von uns verwendeten Literatur stellten wir jedoch teilweise einen Mangel an empirischen Untersuchungen über die Instrumente der Schulpolitik und –verwaltung fest, die den Ansatz untermauern können. Eine weiterführende Beschäftigung mit diesem Ansatz sollte diese Frage klären.

Auffällig ist zudem die Tatsache, dass bei verschiedenen Erhebungen einzelne Jugendliche aus der hier untersuchten Bevölkerungsgruppe sich selbst die Schuld für ihr Schulversagen geben. Es wurde im Seminar die Hypothese aufgestellt, die Jugendliche mit muslimischem Hintergrund könnten dermaßen ihre untergeordnete Lage in der deutschen Gesellschaft verinnerlicht haben, dass sie sich nicht einmal trauen, die minimalste Kritik am deutschen Schulwesen zu üben. Diese Annahme sollte jedoch in weiteren Studien überprüft werden.

Die Vertretung und Artikulation von Interessen setzt gewisse Sachkenntnisse und argumentative Fähigkeiten voraus, die Kinder und Jugendliche mit muslimischem Hintergrund aufgrund ihrer durchschnittlich schlechteren Schulleistungen nicht besitzen. Somit läßt sich ein kausaler Zusammenhang zwischen der „institutionellen Diskriminierung“ im Schulwesen und der mangelnden politischen Partizipation annehmen, der weiter erforscht werden sollte.

Beim Versuch, die Gründe für den jetzigen Stillstand im Prozess des politischen und administrativen Zusammenlebens zwischen der Mehrheitsbevölkerung und der aus der Einwanderung resultierenden Minderheit zu erkunden, fallen bestimmte Entwicklungslinien auf. Erstens hängt der Beginn der Migration aus der Türkei (heute die mehrheitliche Gruppe unter der Bevölkerung mit muslimischem Hintergrund) am engsten mit der Zuspitzung des Kalten Krieges durch den Mauerbau im August 1961 zusammen. Tatsächlich wurde das

Anwerbeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei bereits im Oktober des selben Jahres unterzeichnet. Die türkischen Arbeiter sollten das Ausbleiben der Arbeitskräfte aus dem deutschen Osten ausgleichen.

Zweitens wurden diese Kräfte von vornherein als zeitweilige „Gäste“ ins Land geholt, die nach einigen Jahren zurückgehen sollten. So lautete die heute noch in breiten Schichten der deutschen Bevölkerung verbreitete Annahme. Dadurch wurden keine entschlossenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die deutsche Gesellschaft und Politik getroffen. Der Staat und die Mehrheitsgesellschaft fühlten sich ebenso wenig gezwungen, Reformen einzuleiten, um sich an der neuen Realität anzupassen.

Drittens kam es durch den Anwerbestopp im Jahr 1973 zu einer Verstetigung des Aufenthaltes vieler Arbeitsmigranten, die, vor die Alternative gestellt, entweder zurückzugehen oder ihre Familien nachziehen zu lassen, sich für die letzte Option entschieden. Ihre dadurch verbesserte aufenthaltsrechtliche Lage brachte jedoch nur begrenzte Arbeitsrechte, aber keine volle legale Einbindung in die deutsche Gesellschaft. Es wurde sozusagen ein dauerhaftes Provisorium.

Dennoch versuchten die Migranten ihren Weg in die Mehrheitsgesellschaft zu finden. Die dafür unternommenen Anstrengungen der größten Gruppe, die aus der Türkei stammenden Menschen, wurden jedoch zu Beginn der 90er Jahre durch die fremdenfeindlichen Ausschreitungen zunichte gemacht. Darauf folgte der Rückzug vieler Mitglieder der zweiten Migrantengeneration in das eigene Milieu.

Das seit 2000 geltende, neue Staatsangehörigkeitsgesetz sollte hierbei Abhilfe schaffen. Der Gesetzgeber hat angenommen, durch die einigermaßen vereinfachte Einbürgerung sollten die Barrieren für die Eingliederung der Minderheit in die deutsche Mehrheitsgesellschaft beseitigt werden. Seine Wirkung ist jedoch schwach: Auf der einen Seite bestehen weiterhin mächtige legale Hindernisse (z.B. durch das prinzipielle Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft). Auf der anderen Seite weigern sich der Staat und die gesellschaftliche Mehrheit weiterhin, die Wirklichkeit der kulturellen Differenz anzuerkennen. Damit entziehen sie sich der Verantwortung, dieser mit politischen Konzepten zu begegnen. So entsteht eine noch größere Hürde auf dem Weg zum Zusammentreffen beider Gruppen. In den letzten Jahrzehnten entstanden kulturelle Praktiken und Gruppen mit eigenen Identitäten, die weder als „Türke“ noch als „Deutsche“ zu bezeichnen sind. Dieser Differenzierungsprozess verfestigte sich – wie bereits erwähnt – durch die erlittene Gewalt. Nur durch die Anerkennung dieser Wirklichkeit kann man neue verbindliche Regeln für das Zusammenleben von Mehrheit und Minderheit aufstellen.

Da die aus der Türkei stammende Gruppe die Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen mit muslimischem Hintergrund ausmacht, hat ihre Lage einen entscheidenden Einfluss auf jene aller Muslimen.

Die fortbestehende Segregation dieses Kontingentes hat eine Nebenwirkung: Während viele Menschen im Migrationsmilieu ihre untergeordnete Lage als eine unabänderliche Tatsache hinnehmen und keine Anstrengungen mehr unternehmen, der Mehrheitsgesellschaft zu begegnen, kehren einige junge Menschen die Marginalisierung in einen positiven Faktum um und konstruieren imaginäre Zugehörigkeiten entweder zur unbekanntenen Türkei oder zur weltweiten islamischen Gemeinschaft. Die daraus entstehenden Bedrohungen für das zivilisierte Zusammenleben sind seit langem öffentlich bekannt. Trotzdem werden weiterhin die Symptomen statt der Ursachen behandelt.

Unwillig die Entstehung einer neuen ethnokulturellen Minderheit anzuerkennen, bestehen der deutsche Staat und die meisten politischen Kräfte darauf, die Organisation der Partizipation

der Migranten als eine religiöse Angelegenheit zu betrachten. Dies überlastet eindeutig die Handlungsmöglichkeiten der islamischen Religionsgemeinschaften in unserem Land.

Neben den beiden christlichen Konfessionen ist der Islam die drittgrößte Religionsgemeinschaft in Deutschland. Vertreten wird der Islam jedoch nicht, wie im Fall der Kirchen, von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern von einer Fülle verschiedener Vereinigungen, Organisationen und Spitzenverbänden, die ihrerseits den Anspruch erheben, im Namen der in Deutschland lebenden Muslime zu sprechen. Schon aufgrund dessen zeigen sich erste Probleme, da jede dieser Institutionen versucht, seine Interessen durchzusetzen und die Forderungen der jeweiligen Mitglieder an die Öffentlichkeit heranzutragen.

Diese Vereinigungen, Organisationen und Spitzenverbände müssen sich jedoch im Dialog mit dem deutschen Staat und Vertretern der Mehrheitsgesellschaft mit starken Vorwürfen auseinandersetzen, da sie angeblich nicht in der Lage seien, eine zeitgemäße Gestaltung des islamischen Lebens in Deutschland und eine hinreichende Integration ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Diese Vorwürfe sind ein Spiegelbild dessen, was den Dialog zwischen Mehrheitsgesellschaft und Muslimen hindert. Einerseits haben die Muslime Schwierigkeiten, die Formen und die Organisation ihres religiösen Lebens an den Bedingungen der deutschen Gesellschaft anzupassen, andererseits stoßen die auf Dialog bedachten Muslime auf Vorurteile der Mehrheitsgesellschaft, die sich bei der Akzeptanz einer anderen als der christlichen Religionsgemeinschaft sehr schwer tut.

Der generelle Vorwurf, der gegenüber den in Deutschland lebenden Muslimen erhoben wird, ist der, dass diese nicht in der Lage sind, mit einer Stimme zu sprechen. Schon hierin drückt sich die Kurzsichtigkeit der Kritiker aus, denn der Islam ist nicht eine Religionsgemeinschaft, sondern stellt ein heterogenes Gefüge verschiedener Glaubensrichtungen, Glaubensausübungen und Vereinigungen dar. Muslime sind in eine Vielzahl von Vereinigungen und Moscheegemeinden gesplittet. Diese Gruppen, Vereinigungen und Organisationen vertreten selbst verschiedene Auffassungen, so dass sie in vielen Fragen divergieren. Schon daher können Muslime gar nicht in der Lage sein, eine gemeinsame Position zu beziehen bzw. mit einer Stimme zu sprechen.

Diese Zersplitterung der Muslime ist zunächst einmal das Ergebnis der weltweiten Geschichte des Islams selbst. Während die deutsche Öffentlichkeit jahrzehntelang keine Veranlassung sah, den Islam als Partner wahrzunehmen, organisierten sich die Muslime zunächst nur in kleinen Moscheegemeinden, um die Lösung ihrer dringendsten Bedürfnisse selbst in die Hand nehmen zu können.

Zu beachten ist ferner der Tatbestand, dass die große Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime nicht in Verbänden und Moscheegemeinden als Mitglieder eingeschrieben sind. Im Islam, in dem jede und jeder Gläubige direkt vor Gott steht, kann die Gemeinde nicht hierarchisch verfasst sein. Der Islam kennt des Weiteren auch kein Aufnahmeverfahren, denn Muslim wird man durch Geburt oder Zeugnis. Niemand hat das Recht einen Muslim von dieser Gemeinschaft auszuschließen oder im Namen dieser Gemeinschaft als Ganzes sprechen zu dürfen.

Die Ausbildung der zwei, heute existierenden bundesweiten Verbände (Islamrat und Zentralrat der Muslime in Deutschland) geschah nicht nur entlang konfessioneller, sondern auch entlang ethnischer und nationaler Grenzen. Bei vielen überwiegt eine bestimmte Nationalität und die Predigt, der Unterricht und die Unterweisung findet nahezu ausschließlich in Heimatsprachen statt. Auffällig ist bei den islamischen Organisationen in Deutschland ihre noch immer feste Bindung an die Herkunftsländer der ersten

Migrantengeneration. Es herrschen starke Verbindungen zwischen den Verbandsspitzen und Parteien oder Regierungen.

Trotzdem ist gerade in letzter Zeit zu beobachten, dass aufgrund des Ringens um ein gemeinsames Auftreten in der deutschen Öffentlichkeit, bestimmte Vorgaben der Heimatländer - wie z. B. das Bestehen auf einen Religionsunterricht in der "Muttersprache" - langsam aber sicher aufgegeben werden.

Unterschiedliche Gründe tragen zur mangelnden Beteiligung der aus der Migration aus der Türkei entstandenen Bevölkerungsgruppe am politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland bei:

- Die historisch angelegten Haltungen der Bevölkerungsmehrheit gegenüber der Minderheit und die in Politik und Kultur den EinwandererInnen aus diesem Land zugeschriebene, untergeordnete Rolle;
- Die institutionelle Diskriminierung im Schulwesen;
- Die Schwierigkeiten der islamischen Organisationen, die Vertretung der muslimischen Gläubigen zu organisieren;
- Die nach der Deutsche Wiedervereinigung auftretenden fremdenfeindlichen Auswüchse zu Beginn der 90er Jahre, die zu einem schwerwiegenden Rückschritt in den Bemühungen der Minderheit führten, sich in die Mehrheitsgesellschaft einzugliedern;
- Der Rückzug vieler Mitglieder dieser Gruppe in selbstethnisierende Kreisläufe.

Bis 1998 hatte die Bundesrepublik Deutschland kein Konzept zur Beteiligung der Migranten aus der Türkei in das politische Leben. Ein erster Versuch wurde mit der Verabschiedung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 2000 unternommen. Seit September 2001 kann man aber einen Stillstand bzw. einen Rückschritt in verschiedenen Bereichen der Integrationspolitik feststellen. Das kürzlich verabschiedete Zuwanderungsgesetz versucht zu einer Regelung zu kommen, die erklärmaßen die „Integration“ der hier lebenden Migranten mit der „Steuerung“ der Einwanderung kombinieren soll. Der Text wird jedoch dermaßen von dem Gedanken getragen, die deutsche Politik brauche sich nicht zu verändern, um das Zusammenleben zwischen der Mehrheitsgesellschaft und der aus der Migration entstandenen Minderheit zu ermöglichen, dass von ihm keine Motivation für die demokratische Mobilisierung des Migrationsmilieus zu erwarten ist. Außerdem wiegen die sicherheitspolitischen Erwägungen so schwer, dass jede Organisation der Minderheit zu befürchten hat, unter die Lupe der kontrollierenden Behörde genommen zu werden.

Der Weg zur politischen Partizipation der Einwanderer an der deutschen Demokratie ist keine Einbahnstraße. Der Erfolg dieses Unternehmens hängt auch von der Bereitschaft der Mehrheitsgesellschaft ab, ihre tradierten Haltungen und Einstellungen zu revidieren und sie an der veränderten Wirklichkeit einer Einwanderungsgesellschaft anzupassen. Nur so können Fremdbilder abgebaut werden und die deutsche Demokratie gegen Autoritarismus und Xenophobie geimpft werden.

5 Literatur

1. Zur Staatsbürgerschaft

- Duyvene de Wit, Thom/ Koopmans, Ruud: 2001, Die politisch-kulturelle Integration ethnischer Minderheiten in den Niederlanden und Deutschland, In: Forschungsjournal NSB, Jg. 14, Heft 1, S. 26-39
- Koopmans, Ruud: 1999, Deutschland und seine Einwanderer: ein gespaltenes Verhältnis, In: Kaase, Max/ Schmidt, Günther (Hrsg.): Eine lernende Demokratie, Berlin, S. 165-198
- Koopmans, Ruud: 2000, Partizipation der Migranten, Staatsbürgerschaft und Demokratie: Nationale und lokale Perspektiven, In: Pröhl, Marga/Hartmann, Hauke (Hrsg.): Strategien der Integration, S. 103-111
- Thränhardt, Dietrich: 2000, Integration und Staatsangehörigkeitsrecht, In: Bade, Klaus J./ Münz, Rainer (Hrsg.): Migrationsreport 2000, Bonn, S. 141-162

2. Zur Institutionellen Diskriminierung

- Bade, Klaus J./ Münz, Rainer: 2002, Migrationsreport 2002: Fakten – Analysen – Perspektiven; Campus Verlag; Frankfurt/
- Boos-Nünning, Ursula: 1998, Quotierung und Gerechtigkeit – Über die Verringerung der Diskriminierung von Jugendlichen ausländischer Herkunft beim Zugang in Ausbildung und Beruf; In: LAGA - Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen (Hrsg.); Schwung für unsere Zukunft Jugendliche aus Zuwandererfamilien – Vielfalt als Chance in Ausbildung und Beruf;
<http://www.laga-nrw.de/dokumente/05%20buch%20schwung-zukunft.pdf>, 12.05.2003
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.): 2001, Zuwanderung gestalten – Integration fördern; Bericht der Unabhängige Kommission „Zuwanderung“; www.bmi.bund.de, 12.05.2003
- Çalışkan, Köksal/ Manjuk, Valerija / Manolcheva, Stojanka / Vior, Eduardo-J.: 2003, Bestandsaufnahme demokratischer Initiativen in der politischen Bildungsarbeit mit muslimischen Jugendlichen in Deutschland – Vergleich von ausgewählten Beispiel und Empfehlungen von Alternativvorschlägen
- Diehm, Isabell/ Radtke, Frank-Olaf: 1999, Erziehung und Migration – Eine Einführung; Kohlhammer; Stuttgart, Berlin, Köln
- Galonska, Christian: 2001, Die chancenlosen Kinder der "Gastarbeiter" - Opfer ethnischer Diskriminierung in Schule, Ausbildung und Beruf? Eine Analyse der sozialstrukturellen Integration der sogenannten "zweiten Generation" von Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik Deutschland; Diplomarbeit im Fach Sozialwissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin; Mai 2001
- Gesemann, Frank (Hrsg.): 2001, Migration und Integration in Berlin – Wissenschaftliche Analyse und politische Perspektiven; Leske+Budrich; Opladen

- Gomolla, Mechthild/ Radtke, Frank-Olaf: 2002, Institutionelle Diskriminierung – Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule; Leske+Budrich; Opladen
- Nohl, Arnd-Michael: 2001, Migration und Differenzenerfahrung – Junge Einheimische und Migranten im rekonstruktiven Milieuvergleich; Leske+Budrich; Opladen
- Popp, Ulrike: 1994, Geteilte Zukunft – Lebensentwürfe von deutschen und türkischen Schülerinnen und Schülern; Leske+Budrich; Opladen

3. Zur Geschichte der Migration

- Bade, Klaus J.: 1992, Auswanderer, Einwanderer, Wanderarbeiter ... Deutsche Erfahrungen in Geschichte und Gegenwart. In : Winkler, Beate (Hrsg.), Zukunftsangst Einwanderung, C.H. Beck, München, S. 17-31
- Barwig, Klaus/ Brinkmann, Gisbert (Hrsg.): 1994, Vom Ausländer zum Bürger - Problemanzeigen im Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht ; Festschrift für Fritz Franz und Gert Müller, 1. Aufl., Nomos-Verl.-Ges., Baden-Baden
- Cramer, Jost: 2000, Migration, In: LpB Baden-Württemberg (Hrsg.): Politik & Unterricht, 26. Jg. 3, S. 10-15
- D'Amato, Gianni: 2001, Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, Band 5, Münster
- Esen, Erol: 1990, Die Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der innertürkischen Kontroversen um die Assoziation 1973 - 1980, Centaurus-Verl.-Ges., Pfaffenweiler
- Eryılmaz, Aytaç/ Kocatürk-Schuster, Bengü/ Schade, Wulf: 2000, Materialsammlung zur Geschichte der Arbeitsmigration aus der Türkei: Anwerbung, Reise nach Deutschland, Fremdheiten: herausgegeben von DOMiT, im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln
- Gumpel, Werner (Hrsg.): 1996, Deutschland und die Türkei- Gemeinsame Interessen in Europa, im Mittleren Osten und in Mittelasien, In: Aus der Südosteuropa-Forschung, Band 7, München
- Herbert, Ulrich: 2001, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland – Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, C.H. Beck, München
- Korte, Hermann/ Schmidt, Alfred: 1983, Migration und ihre sozialen Folgen - Förderung der Gastarbeiterforschung durch die Stiftung Volkswagenwerk 1974-1981 (Schriftenreihe der Stiftung Volkswagenwerk, Bd. 23), Göttingen
- Leggewie, Claus/ Şenocak, Zafer (Hrsg.): 1993, Deutsche Türken – Das Ende der Geduld | Türk Almanlar – Sabrin sonu, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbeck bei Hamburg
- Leveau, Remy/ Ruf, Werner (Hrsg.): 2000, Migration und Staat, Materialsammlung zur Geschichte der Arbeitsmigration aus der Türkei: Anwerbung, Reise nach Deutschland, Fremdheiten; herausgegeben von DOMiT – Dokumentationszentrum und Museum über die Migration aus der Türkei, Band 2, Hamburg

- Münz, Rainer/ Seifert, Wolfgang/ Ulrich, Ralf: 1997, Zuwanderung nach Deutschland: Strukturen, Wirkungen, Perspektiven; Campus Verlag, 1. Aufl., Frankfurt a. M./ New York
- Münz, Rainer/ Seifert, Wolfgang; Ulrich, Ralf: 1999, Zuwanderung nach Deutschland: Strukturen, Wirkungen, Perspektiven; Campus Verlag, 2. Aufl.; Frankfurt a. M./ New York
- Stambulis, Dimitrios: 1994, ArbeitsimMigrantInnen zwischen „Isolation“ und „Emanzipation“. Analysen und Konzepte zur Lebenssituation der Einwanderer in der Bundesrepublik Deutschland (Studien zu Migration und Minderheiten. Studies in Migration and Minorities, Bd. 3), Münster; Hamburg
- Şen, Faruk/ Goldberg, Andreas: 1994, Türken in Deutschland: Leben zwischen zwei Kulturen; C.H. Beck Verlag; München
- Sommer, Theo (Hrsg.): 1999, ZEIT Punkte – Türken in Deutschland: Ihre Sorgen, ihre Erfolge, ihre Zukunft; Die ZEIT: Nr. 2/ 99
- Spohn, Marget: 1993, Alles getürkt. 500 Jahre (Vor)Urteile der Deutschen über die Türkei, Oldenburg
- Thranhardt, Dietrich: 2000, Ausländer und Asyl. In: Andersen, Uwe/ Woyke, Wichard (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 4. überarb. Aufl., Opladen, S. 13-18
- Treibel, Annette: 1999, Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht, 2., völlig Neubearb. u. erw. Aufl., Weinheim; München
- Uyaner Metin in wiss. Begleitung Dr. Sami Özkara: 1996, Arbeiterwohnheime für die Migranten im Ruhrgebiet – Eine historische Darstellung der 60er und 70er Jahre; Essen

4. Zu islamischen Organisationen

- Bundesministerium des Innern (Hg.): 2000, Verfassungsschutzbericht, Bundesdruckerei GmbH, Bonn
- Lemmen, Thomas: 1999, Muslimische Spitzenorganisationen in Deutschland: Der Islamrat und der Zentralrat, Verlag für Christlich-Islamisches Schrifttum, Altenberge
- Lemmen, Thomas: 2000, Islamische Organisationen in Deutschland, Electronic ed. - Bonn, 2000. - 86 S. = 355 Kb, Text & Image files, Gesprächskreis Arbeit und Soziales, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2000, in: <http://library.fes.de/fulltext/asfo/00803toc.htm>, 04.02.2004
- Lemmen, Thomas: 2001, Muslime in Deutschland – Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft, . Aufl., Nomos-Verl.-Ges, Baden-Baden
- Schiffauer, Werner: 2000, Die Gottesmänner – Türkische Islamisten in Deutschland - eine Studie zur Herstellung religiöser Evidenz, 1. Aufl., Suhrkamp, Frankfurt a.M.
- Şen, Faruk/ Aydin, Hayrettin: 2001, Der Islam in Deutschland, 1. Aufl., C.H. Beck, München

Seidel, Eberhard / Dantschke, Claudia / Yildirim, Ali: 2000, Politik im Namen Allahs - der Islamismus - eine Herausforderung für Europa, Die Grünen im Europäischen Parlament, Brüssel

Tibi, Bassam: 2001, Krieg der Zivilisationen - Politik und Religion zwischen Vernunft und Fundamentalismus, 2. Aufl., Heyne-Verlag, München

Online-Veröffentlichungen:

<http://www.wsws.org/de/2001/dez2001/kap2-d14.shtml> 13.05.03, 12:11

http://www.politikerscreen.de/t-online/lexikon_detail.asp?ID=268 10.05.03, 16:04

<http://www.learnline.de/angebote/agenda21/archiv/JJ/MM/VTTT.HTM#123> 15.05.03 S.1611, 10:13

<http://www.islamarchiv.de/index2.html> 10.05.03, 16:10

Thomas Lemmen 2000: Islamische Organisationen in Deutschland. Eine Dokumentation der Friedrich-Ebert-Stiftung, in: <http://library.fes.de/fulltext/asfo/00803012.htm#IOCE9E12>

<http://www.igmg.de/deu/37591.php>

Zeitschriftenaufsätze:

Kandel, Johannes: 2002, Islam und Muslime in Deutschland, In: Internationale Politik und Gesellschaft, Nr. 1, S. 68-90, Bonn

Kreile, Renate: 1999, Der politische Islam in Deutschland, In: Gegenwartskunde. Zeitschrift für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bildung, Jg. 48, Nr. 2, S. 179-193, Leverkusen

Nirumand, Bahman: 2001, Deutscher Islam, In: Universitas, Orientierung in der Wissenschaft, Jg. 56, Nr. 12 (666), S. 1255-1259, Stuttgart

Pfahl-Traughber, Armin: 2001, Islamismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ursachen, Organisationen, Gefahrenpotenzial, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 51, S. 43-49, Bonn

Online-Veröffentlichungen

www.tuerkischebotschaft.de/trde/geschichte 22.04.2003

www.laenderinfo.de 23.04.2003

www.auswaertigesamt.de 17.04.2003

www.uno.de/bibliothek/publ/index.htm 29.04.2003

www.uni-essen.zft.de 28.04.2003

www.uni-osnabrueck.de 30.04.2003

www.imis.uni-osnabrueck.de 30.04.2003

www.muslimmarkt.de 22.04.2003

www.integrationsbeauftragte.de 21.04.2003

www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/de/1998/d_pm-1998-05-28.html 22.04.2003

http://www.uni-essen.de/zft/news/mitteilung/de/1998/d_pm-1998-12-29.html 20.04.2003

Anhang

Weiterführende Literatur zum Bereich Migration - Erscheinungsjahr: 2002-2004

Isak, Rainer/ Schmid, Hansjörg (Hrsg.): 2003, **Christen und Muslime in Deutschland - Religion - Gesellschaft - säkularer Staat**, Katholische Akad. Freiburg

„Ohne die aufklärerische Tradition eines weltanschaulich neutralen Staates in Frage zu stellen, sucht der vorliegende Band nach einem konstruktiven Miteinander von Religion und Gesellschaft im 21. Jahrhundert. Anstatt die Religionen politisch zu isolieren und dadurch religiöse Fanatisierungstendenzen indirekt zu fördern, gilt es, die verfassungsrechtliche Idee positiver Religionsfreiheit auch für muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger konsequent zu verwirklichen.“

Aschmann, Alka: 2003, **Migration und Integration** - Aspekte eines interaktionistischen Integrationskonzeptes in der Bundesrepublik Deutschland.. Fachhochschule Neubrandenburg, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit. - Neubrandenburg

Die berufliche Situation von jugendlichen und erwachsenen Migranten in Deutschland: Jahresbericht 2002, Europäische Beratung - EURES/ Bundesanstalt für Arbeit. - Nürnberg : Bundesanstalt für Arbeit, 2003

Bbeauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.): 2003, **Migranten sind aktiv: zum gesellschaftlichen Engagement von Migrant/innen und Migranten**, Dokumentation, Fachtagung am 11. Juni 2002 in Bonn; Berlin, Bonn

Beck-Gernsheim, Elisabeth: 2004, **Wir und die Anderen : vom Blick der Deutschen auf Migranten und Minderheiten**, 1. Aufl., Suhrkamp, Frankfurt am Main

„Die Welt ist in Bewegung geraten, die Bevölkerung vieler Länder wird demographisch bunter gemischt. Dies gilt auch für Deutschland. Während auf der Ebene der Politik sich allmählich die Einsicht durchzusetzen beginnt, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, steht in der öffentlichen Wahrnehmung ein vergleichbarer Bewußtseinswandel aus. Ihr Buch handelt von den Bildern, die in Medien und Alltag über Migranten und ethnische Minderheiten kursieren: zum Beispiel die enge Traditionsbindung, die für Einwanderer charakteristisch sein soll; oder das traurige Los der unterdrückten Ausländerfrau; oder das Schicksal der zweiten Generation, verloren im Kulturkonflikt. Warum können sich solche unbegründeten Vorstellungen halten? Weil, so Elisabeth Beck-Gernsheim, die Einheimischen »die Anderen« aus dem mononationalen Blickwinkel der deutschen Mehrheitsgesellschaft betrachten. Die Erfahrungen der Migranten und Minderheiten dagegen sind transnational: sind aufgespannt zwischen mehreren Ländern, Kulturen und Zentren, sind geprägt vom Nebeneinander mehrerer Sprachen, Heimaten, Weltbilder. Dort mononational, hier transnational – aus der Diskrepanz dieser Blickwinkel erklären sich viele Kontroversen, die die Migrationsdebatten in Deutschland kennzeichnen.“

Frölich, M./ Haag, F.; Nagel, H.: 2004, **Interkulturalität in europäischer Perspektive** Jugendliche aus Migrationsfamilien und ihre Integrationschancen, Brandes & Apsel, Frankfurt/ Main

„Anhand von Beispielen aus unterschiedlichen europäischen Kontexten gibt der Band Einblicke in Debatten zur Integration von Jugendlichen aus Migrationsfamilien. Mit Beiträgen aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Schweden und Polen. Während in vielen Großstädten junge Leute mit Migrationshintergrund als Trendsetter jugendliche Lebensstile und (Sub-)Kulturen prägen, nehmen die von deutschen Strukturen geprägten Vereine - von der örtlichen Jugendfeuerwehr bis zum regionalen Sportverein - ihre interkulturellen Zielgruppen noch zu wenig in ihre Organisationskultur auf. Auf vielen Feldern findet eine interkulturelle Öffnung statt, andernorts wachsen Parallelgesellschaften, die sich voneinander abgrenzen. Beiträge von N. Banno Gomes, R. Bendit, M. Bommers, F. Haag, S. Hadley, J.-P. Payet, A. Pott, A. Ribler, E. Rohr, J. Sterzynska, H. Wilson.“

Marré, Heiner: 2003, **Islam in Deutschland**: Historische, politische und rechtliche Überlegungen zu einem komplexen Thema. In: Muckel, Stefan (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat: Festschrift für Wolfgang Rübner zum 70. Geburtstag, Duncker & Humblot, Berlin, S.554 – 578

Kleinert, Corinna: 2004, **FremdenFeindlichkeit**: Einstellungen junger Deutscher zu Migranten, 1. Aufl., VS Verl. für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Keim, Sylvia: 2003, **"So richtig deutsch wird man nie sein..." : junge Migrant/innen und Migranten in Deutschland. Zwischen Integration und Ausgrenzung**, 1. Aufl., IKO-Verlag, Frankfurt/ Main

„Junge Migrant/innen und Migranten wachsen in Deutschland in einer Gesellschaft auf, die sich Fremden gegenüber häufig ablehnend verhält. In der vorliegenden Arbeit wird in einer qualitativen Studie der Frage nachgegangen, welche Erfahrungen junge Migrant/innen und Migranten in Deutschland mit Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit machen. Welche Strategien haben die jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund entwickelt, um mit diesen Ausgrenzungserfahrungen umzugehen? Welche Auswirkungen haben diese Erfahrungen auf ihr Selbstverständnis und ihr Verhältnis zur deutschen Gesellschaft.“

Kreitmeir, Klaus: 2002, **Allahs deutsche Kinder. Muslime zwischen Fundamentalismus und Integration**, Pattloch Verlag GmbH & Co. KG, München

„Dieses Buch ist ein unerlässlicher Beitrag zu den aktuellen Geschehnissen in Europa und den USA. Es analysiert nüchtern und fundiert das Gewaltpotential im Islam; es betrachtet die muslimischen Mitbürger, die bei uns leben und arbeiten möchten, ihre Gruppen, Verbände und Organisationen. Darum ist es ein Buch gegen die Angst und für die aktive Gestaltung einer friedlichen Zukunft in unserem Land.“

Lenninger, Peter Franz: 2003, **Lebenslagen von Migranten und Soziale Arbeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Städte Mannheim, Wien und Zürich**, 1. Aufl., Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Maas, Daniela: 2003, **Identität und Integration - türkische Migranten in Deutschland: Hausarbeit**, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, Hamburg

Oebbecke, Janbernd (Hrsg.): 2003, **Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht**, 1. Aufl., Europäischer Verlag der Wissenschaft, Frankfurt/ Main

„Das deutsche Religionsverfassungsrecht hat kaum Erfahrungen mit religiösen Organisationen, die anderen Leitbildern folgen, als sie sich bei den christlichen Gemeinschaften, vor allem den großen Kirchen entwickelt haben. Der Band enthält die Beiträge der Fachtagung, die am 11. April 2002 in Münster zum Thema Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht stattgefunden hat. Er beleuchtet Voraussetzungen und Probleme einer Anwendung der Bestimmungen über Religionsgemeinschaften auf islamische Gemeinschaften aus der Sicht der Islamwissenschaft, der Religionssoziologie und der Rechtswissenschaft. Aus dem Inhalt: Janbernd Oebbecke: Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht: Einführung zur Tagung - Fuad Kandil: Theologische Aspekte von Gemeinschaft und Organisation im islamischen Kontext - Gerdien Jonker: Konsensbildung und Beschlussfassung: Im Kräftefeld islamischer Interessen in der Bundesrepublik - Mehmet Günet: Türkisch-Islamische Union - Ali Kizilkaya: Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland - Erol Pürlü: Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. - Ayyub A. Köhler: Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (Anhang: Islamische Charta) - Hermann Weber: Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Grundgesetz - Bodo Pieroth: Muslimische Gemeinschaften als Religionsgesellschaften nach deutschem Recht.“

Schiffauer, Werner/ Baumann, Gerd/ Kastoryano, Riva (Hrsg.): 2002, **Staat – Schule - Ethnizität** - Politische Sozialisation von Immigrantenkinder in vier europäischen Ländern, Waxmann Verlag, Münster

Wetzels, Peter: 2003, **Auge um Auge, Zahn um Zahn?** : Migration, Religion und Gewalt junger Menschen - eine empirisch-kriminologische Analyse der Bedeutung persönlicher Religiosität für Gewalterfahrungen, - einstellungen und -handeln muslimischer junger Migranten im Vergleich zu Jugendlichen anderer religiöser Bekenntnisse, LIT-Verlag, Münster